

DIETHARD ASCHOFF

## Die Judenpolitik des Fürstbistums Münster zur Zeit des Absolutismus (1650-1803/06)

### *Einleitung*

Von der Katastrophe der fast europaweiten Judenverfolgung im Zusammenhang mit der großen Pest der Jahre 1348/1351 erholte sich die stiftmünsterische Judentum im Mittelalter nicht mehr. Nach spärlichen Nachrichten im ausgehenden 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war das Münsterland, soweit wir dies wissen, seit etwa 1450 vollkommen judenleer. Die Hauptstadt besaß vor der Wiedertäuferzeit ein *Privilegium de non tolerandis Judaeis*. Juden hatten in ihr seitdem keine Chance mehr.

Erst nach der Eroberung der Wiedertäuferstadt besaß der siegreiche Bischof Franz von Waldeck (1532-1553) die Möglichkeit, Juden wieder in Münster ansässig zu machen. So finden wir sie dort seit 1536, im Münsterland seit 1538. Nach der vollen Restitution des Rates 1541 unterband dieser weiteren Zuzug von Juden in Münster. Sie wurden aber noch geduldet. 1553 starb ihr Schutzherr. Im selben Jahr wurde die in Münster durchweg judenfeindliche Gesamtgilde wieder als Körperschaft zugelassen. Als Folge wurden die Juden 1554 ausgewiesen. Erst 1810 erhielten sie wieder Wohnrecht in der Stadt.

Dagegen gelang es einzelnen Juden, sich im Stift zu behaupten, obwohl sie durch einen 1560 aufgerichteten Ständebeschluß für ein Menschenalter im illegalen Untergrund in existentieller Unsicherheit leben mußten. Um 1590 gab ihnen Kurfürst Ernst von Bayern (1585-1612) ein individuelles Bleiberecht, das sich unter seinem Nachfolger Ferdinand (1612-1650) verfestigte. Die Zahl der jüdischen Familien im Stift blieb jedoch außerordentlich gering. 1607 waren es nach offizieller Zählung sieben, am Ende des 30jährigen Krieges kaum sehr viel mehr.<sup>1</sup>

Mit Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen (1650-1678)<sup>2</sup> begann eine neue Epoche der Geschichte des stiftmünsterischen Judentums. Dies zeigte sich schon in seiner ersten Maßnahme, die Juden betraf, seinem Edikt vom 1. Oktober 1651.<sup>3</sup> Die Judentum des Stifts wurde hier zu einer Gesamtorganisation zusammengefaßt. An ihre Spitze wurde ein „Befehlshaber und Vorgänger“ mit weitreichenden Befugnissen gestellt. Seine Verantwortung betraf das jährliche Schutzgeld, die Veranlagung der einzelnen jüdischen Familien, die Regelung von Streitigkeiten der Juden untereinander und die Wahrnehmung ihrer Rechte nach außen. Diese Bestimmungen sind zum Teil fast wörtlich der Urkunde entnommen, in der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg am 7. Februar 1650 Bernd Levi zum Vorsteher der Juden in seinen westlich der Elbe gelegenen Ländern ernannt hatte.<sup>4</sup> Wie der Große Kurfürst dürfte sich auch Christoph

1 *Aschoff*: Judentum, S. 137-168

2 Zu ihm *Kobl*: Bistum Münster 4, S. 623-642

3 *Aschoff*: Judentum Quelle Nr. 10, S. 180f.

4 Diethard *Aschoff*: Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in der Stadt Hamm von den

Bernhard von Galen von den organisatorischen Maßnahmen eine ins Gewicht fallende Vereinfachung, Straffung und Effektivierung des Judenregals versprochen haben. Bis dahin hatten in Münster der Fürstbischof bzw. seine Beauftragten in häufig offenbar persönlich geführten Verhandlungen die schwer bestimmbare finanzielle Leistungsfähigkeit des Gegenübers einzuschätzen gehabt, danach das Geleit offiziell ausfertigen und die Tribute der einzelnen Juden durch die Rentmeister der Ämter einziehen lassen. Jetzt wurde lediglich eine bestimmte Summe als Soll der Stiftsjudenschaft festgesetzt. Alles andere besorgte der Judenvorgänger.

Für die Juden hatte das Gesamtgeleit Vor- und Nachteile. Einerseits war jetzt die Chance, Gebühren und Tribute gerechter zuzumessen, eher gegeben. Der Judenvorgänger konnte die finanzielle Leistungsfähigkeit seiner Glaubensgenossen besser abschätzen als die Regierung. Weiter besaß der einzelne Jude nun einen Vertreter seiner Anliegen, der das Ohr des Landesherrn in höherem Maße hatte als der einzelne vorher. Andererseits hatte der gewöhnliche Geleitsjude in der Regel keinen unmittelbaren Zugang zum Landesherrn mehr und war vom Wohlwollen des Vorgängers abhängig.

Alles lief über den Judenvorgänger, der nach Berufung und Zielsetzung Werkzeug des Fürstbischofs war, nicht aber gewählter Vertreter der Landjudenschaft. Hier lag der Keim zu Spannungen, die schon beim ersten Judenbefehlshaber, Nini Levi von Warendorf, zum Ausdruck kamen, wie dies auch bei den gleichzeitigen Judenvorgängern in vielen anderen Territorialstaaten Nordwestdeutschlands beobachtet werden kann.

Aus dem Edikt vom 1. Oktober 1651 spricht ein neuer Geist. Zwar wurden die Juden schon von Franz von Waldeck vor allem aus fiskalischen Gründen in Stadt und Stift Münster vergeleitet. Aber dabei waltete doch auch ein persönliches Gefühl. Die Stiftsjuden stammten überwiegend aus der Heimatgrafschaft des Bischofs. Jakob von Korbach war Arzt des Bischofs gewesen. Schicksal und Wohlergehen „seiner“ Juden beschäftigten den Bischof noch auf seinem Sterbebett. Diese fast familiäre Verbundenheit war natürlich in der Zwischenzeit geschwunden, aber immer noch konnten sich Bischöfe persönlich für einzelne Juden verwenden. Jetzt, 1651, wurden die Beziehungen zwischen Fürstbischof und Juden rationalisiert. Der einzelne Jude verschwand in der Stiftsjudenschaft, getrennt von dem sich immer höher erhebenden Landesherrn durch den von diesem eingesetzten und ganz von ihm abhängigen Judenvorgänger, der bald sein Hofjude wurde. Eine neue Zeit hatte begonnen.

## *I. Die rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen*

### *1. Die Judenordnung von 1662 als bleibende Rechtsgrundlage*

Ergänzt und vervollständigt wurde das Edikt über Gesamtgeleit und Judenvorgänger durch eine Judenordnung. Sie wurde am 29. April 1662 nach fast zehn Jahren der Vorbereitung erlassen, in die auch Juden eingeschaltet waren.<sup>5</sup> Sie

Anfängen bis zur Zeit des Großen Kurfürsten (1287-1664) (Westfalia Judaica 3.2), Münster 2005, Nr. 475

<sup>5</sup> *Aschoff*: Judentum, Quelle Nr. 11, S. 181-184

blieb die Grundordnung der Juden im Stift Münster bis zum Ende des Alten Reiches und in Teilen darüber hinaus. Auf sie nahmen die späteren Fürstbischöfe in allen Hauptgeleiten ausdrücklich Bezug.

Wegen ihrer bleibenden Bedeutung seien die Bestimmungen der Ordnung kurz zusammengefaßt: Sie beginnt mit „fremden unvergleiteten Juden“, die im Stift „verdächtigen Handel und Handtierung treiben“. Um dem zu steuern, sollten Juden, die in Geschäften im Stift zu tun hatten, sich bei den Gerichtsschreibern der Grenzorte Vreden, Bocholt, Haltern, Werne, Beckum, Oelde und Sassenberg (im Oberstift) und Vechta, Cloppenburg und Meppen (im Niederstift) sowie dem Rentmeister in Sassenberg Einreisepapiere besorgen. Unvergleitete Juden sollen in Haft genommen und an „Leib und Gut“ gestraft werden.

Sonderregelungen galten für den Verkehr der Juden mit der Hauptstadt. Ihn hatten auch die judenfeindlichen Zünfte nie ganz unterbinden können. Zwischen 1616 und 1621 waren aus diesem Grunde mehrere Anläufe gemacht worden, die Paßvergabe zu regeln und eine Gebührenordnung dafür zu erlassen.<sup>6</sup> Während Christoph Bernhard auf die Gebühren verzichten konnte, da die jüdischen Besucher schon an den Stiftsgrenzen oder im Stift besteuert wurden, hatten sich die Juden wie in früheren Jahren bei den Torwärttern zu melden, dann den dazu verordneten Inspektoren und Aufsehern Namen und Herkunft sowie Zweck und Dauer des Aufenthalts anzugeben und einen Passierschein zu erwirken. Dieser sollte drei Tage nicht überschreiten, es sei denn, daß sie eine längere Zeit mit dem Fürstbischof oder der Hofkammer vereinbart hätten.<sup>7</sup>

In der Judenordnung war keine Rede davon, Juden wieder in die Hauptstadt selbst zu verleiten, so sehr Christoph Bernhard Juden im wohlverstandenen eigenen Interesse förderte und ihre Zahl sich unter ihm kräftig vermehrte. Im Gegensatz zu Franz von Waldeck gab er Juden kein dauerndes Niederlassungsrecht in Münster, obwohl sein siegreicher Einzug in die Hauptstadt bei Erlaß der Judenordnung noch kein Jahr zurücklag, er sich im Unterwerfungsvertrag vom 26. Mai 1661 alle Rechte eines Fürsten ausdrücklich vorbehalten hatte, die politische Macht der Gilden in Münster gebrochen war und sich die psychologischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen ihres Kampfes gegen die Juden grundsätzlich geändert hatten. In der Judenfrage kam der Landesherr seiner gemühtigten Hauptstadt entgegen. Sie bewahrte ihr seit dem 15. Jahrhundert hergebrachtes Recht, keine Juden bei sich aufnehmen zu brauchen, ihr *Privilegium de non tolerandis Judaeis*, so daß der gut unterrichtete Frankfurter Konrektor Johann Jakob Schudt (1664-1722) Anfang des 18. Jahrhunderts schreiben konnte, in Westfalen fänden sich überall Juden außer in „Münster und Osnabrück, wo man die Juden nicht duldet“.<sup>8</sup> Während die Stiftsjudenschaft nach dem Dreißigjährigen Krieg einen stetigen Aufschwung nahm, blieb die Hauptstadt als Wohnort Juden verschlossen, bis das 19. Jahrhundert auch hier einen grundlegenden Wandel schuf.

Die verleiteten Juden sollen sich gemäß der Ordnung „friedlich, still und un-

6 *Aschoff*: Stadt Münster, S. 95-98

7 Eine *mutatis mutandis* ähnliche Regelung gab es im übrigen auch bei fremden Bettlern und Müßiggängern in Münster mit Meldepflichten, „Fremdenzetteln“ u. ä, vgl. Verordnung vom 10. XII. 1714, vgl. Sammlung Gesetze I Nr. 267, S. 347f.

8 Johann Jakob *Schudt*: Jüdische Merckwürdigkeiten, Frankfurt und Leipzig 1714, Teil 1, S. 396

ärgerlich ohne Gotteslästerung und Schmähung oder Verachtung der katholischen Religion und Glaubens verhalten, keinen Christen zu ihrer Judenschaft mit Worten oder Werken verleiten, ihre Wohnungen an den Örtern, wo unsere Untertanen ihre Prozessionen und Andacht gewöhnlich verrichten, so bei Kirchen und Kirchhöfen, nicht haben, auf den heiligen Sonn- und anderen heiligen Tagen sich zuhause und vor Abgang der Vesper auf den Gassen nicht finden lassen und auf dem heiligen Ostertag und den drei vorangehenden Tagen in der heiligen Karwoche wie auch anderen hohen jährlichen Feiertagen ihre Läden, Fenster und Häuser versperrt halten, sonst auch mit keinem Christen zugleich in einen Hause wohnen noch darvon [gemeint ist von den Christen] Saugammen oder Gesinde bei sich haben, wie auch keinen Soldaten auf ihr Gewehr, Waffen, Harnisch noch auch den Bauersleuten auf Pflüge und andere Ackergerätschaft, viel weniger diesen oder jenen auf Kirchengüter und -zierrat oder andere argwohnige gestohlene Güter und also keinen Dienstboten auf verdächtige Sachen, sie wissen denn vorher, daß dieselben den Zubringern zustehen oder ihnen zu verpfänden von deren rechten Herren anvertraut sein, wie ebenso den Minderjährigen ohne der Eltern oder Vormünder Wissen, es wäre denn, daß sie selbst Handels- oder Kaufleute wären, keine Gelder verleihen, sonst auch ihre Handlungen wider die Christen keinen anderen Christen bei Verlust derselben einzuräumen und zu überlassen und darüber einen Vertrag ausfertigen zu lassen, es wäre denn, daß die Handlung gerichtlich als ungelöst überwiesen werde.“ Gold und Silber durfte von Juden nicht außer Landes gebracht werden, ohne daß es den stiftmünsterischen Münzmeistern vorher angeboten wurde.

Unter Bezug auf die Frankfurter Reichspolizeiordnung von 1577 sollten nicht eingelöste Pfänder Juden verfallen sein, indem sie von den Ortsrichtern auf Kosten der Schuldner verkauft wurden, die Juden das Ihrige erhalten und den Schuldnern, wenn etwas übrigblieb, dieses zukommen. „Da die Juden mit Aufnahme und Bewahrung der Pfänder und Verleihen geringer Geldsorten viel zu tun haben und in hohen Nöten den unvermögenden Leuten, denen anderwärts fast nicht geholfen werden kann, Hilfe leisten und ohne unser Belieben keine unbewegliche Güter zu eigen haben und behalten dürfen“, wurden folgende Zinssätze vereinbart: 10 % für Darlehenssummen von 1-20 Reichstaler, 8 % für Darlehen zwischen 20 und 50 Taler, und, was darüber war, nicht mehr „als landsitzlich“ erlaubt war. Dabei war, um Betrug zu verhindern, unter Strafandrohung nicht gestattet, bei Summen über 20 Reichstaler diese in verschiedene kleinere Summen aufzuteilen und sich so „unzulässig zu bereichern“. Wenn Untertanen nur eine geringe Summe gegen Versetzung eines Pfandes nötig hatten, sollten die Juden „selbige nicht ungetröstet lassen, sondern [diesen] auf einige Zeit behilflich sein“. Verboten war Juden, für ihr Darlehensgeschäft Gelder bei Christen aufzunehmen. Bei Verstößen hiergegen sollte das von Christen stammende Geld konfisziert und die Juden mit 50 Goldgulden bestraft werden.

Ansonsten sollten das gemeine Recht und die Abschiede des Heiligen Römischen Reiches gelten und „wie es sonsten in anderen benachbarten Landen hergebracht und gewöhnlich ist“, der Gerichtsstand der Juden ausschließlich vor dem Landesherrn und seinen Kommissaren liegen.

Die Judenordnung von 1662 erwies sich als ausgewogen und elastisch genug, um mit geringen Modifikationen die fast anderthalb Jahrhunderte bis zum Ende des Alten Reiches Grundlage für das Miteinander oder besser Nebeneinander

der katholischen Mehrheitsbevölkerung und der jüdischen Minderheit zu bilden. In der Ordnung dokumentiert sich die Erkenntnis, daß die jüdische Darlehensvergabe gegen Pfänder gerade für weniger bemittelte Stiftsuntertanen, denen „andererwärts nicht geholfen werden konnte“, unentbehrlich war. Auf der anderen Seite offenbart sie tiefes Mißtrauen gegen möglichen Betrug bei der jüdischen Kreditvergabe und fast mehr noch gegen die jüdische Religion. Deren öffentliche Betätigung wurde als glaubensgefährdend soweit wie möglich unterbunden, ihre Anhänger von Kontakten zur christlichen Bevölkerung abgehalten, aber auch vor ihr geschützt. Die doppelte Ausrichtung offizieller Weisungen wird etwa an den beiden Auflagen anlässlich einer Hochzeit „nach jüdischem Gebrauch“ in Rheine 1774 deutlich: Einerseits sollten die Hochzeiter dabei den Christen keinen Anlaß zu Ärgernis geben und die Zeiten beachten, die durch die katholische Kirche verboten seien, andererseits wurde den Beamten und dem Bürgermeister befohlen, die Hochzeiter und ihre Gäste „vor allem an- und überall kräftigst zu schützen und ruhe zu verschaffen“.<sup>9</sup>

Trotz aller Einschränkungen entwickelte sich die stiftmünsterische Judenheit durchaus erfolgreich. Dies läßt sich an der Zahl der Geleitsjuden ablesen.

## 2. Die zahlenmäßige Entwicklung

Seit 1667 liegen uns in unregelmäßigen Abständen Übersichten über die Zahl der Juden vor, in der Regel in Form sogenannter Haupt- oder Gesamtgeleite der Fürstbischöfe meist im Abstand von etwa zehn Jahren. Das letzte Geleit wurde 1795 vergeben. Die Geleite sind nicht alle erhalten. So fehlt das erteilte Geleit des Jahres 1708, von dem wir aus anderer Quelle wissen, daß es vorhanden war,<sup>10</sup> desgleichen das Sedisvakanzgeleit aus der Zeit nach dem Tod Fürstbischof Franz Arnolds von Wolff-Metternich 1718.<sup>11</sup>

Bei der ersten Liste des Jahres 1667 handelt es sich um eine Aufstellung des Vorgängers Nini Levi über Zahl und Tributhöhe jeder Familie im Stift,<sup>12</sup> bei der vom 9. Dezember 1678 um den Nachweis eines Sechserausschusses, der festlegte, wieviel jeder Stiftsjude zum Gesamttribut der 22 875 Reichstaler beizutragen hatte.<sup>13</sup>

Das erste erhaltene Gesamtgeleit des Stifts Münster wurde am 23. August 1683 vom Domkapitel während der Sedisvakanz erteilt.<sup>14</sup> Hier erhielten 43 Juden ein Geleit, das der neue Bischof Maximilian Heinrich am 18. Dezember 1683 erneuerte.<sup>15</sup>

Im folgenden sind in alphabetischer Reihenfolge alle Orte des Oberstifts

9 *Aschoff*: Judaica-Sammlung Nr. 7b, S. 458f.

10 Staatsarchiv Münster (STAM), Oberpräsidium, Nr. 2626, Band 1, fol. 179v

11 In dem Geleit vom 12. 1. 1720 erwähnt dies Fürstbischof Clemens August, vgl. STAMS, Fürstbistum Münster (FM), Edikte, A 5, fol. 23

12 Vgl. STAMS, FM, Landesarchiv (LA), 39 Nr. 6, fol. 58r-59r

13 Vgl. STAMS, Domkapitel Paderborn, Kapselarchiv, Kapsel 284 Nr. 6, fol. 175r-v

14 Vgl. Stadtarchiv (StdA) Beckum, Bestand A, U 781 d

15 Ebd., U 781 f, fol. 7r-8r

Münster zwischen 1667 und 1795 aufgenommen, in denen zur Zeit der jeweiligen Stichjahre, meist der Hauptgeleite,<sup>16</sup> Juden lebten:<sup>17</sup>

	1667	1678	1683	1683	1688	1698	1720	1730	1739
	VIII 23 X 18								
Ahaus		1	1		1	1	+1	1+1	2+1(17)
Ahlen		1	1		2	2	1	2	3
Beckum		3	3		3	3	4+2	5	4
Billerbeck			1	1	1		1	2	2
Bocholt	1	3	3		3	3	3+1	5+1	5+1
Borghorst							1+1	2+1	2+1
Bork									
Borken	1	3	3		3	3	4	5	6
Coesfeld	1	2	2		2	2	4	6	7
Dülmen	3	4	4		4	4	4+1	5+1	5+1
Enniger									
Freckenhorst						1	2+1	3	4
Gescher						1			
Gronau						1	+1		+1
Groß-Reken									
Haltern	4	4	4		4	4	3+1	3+1	4+1
Harsewinkel			1			1	+1	+1	+1
Heiden									
Herbern		1							
Herzfeld		1						1	1
Horstmar		1	1		1	1	1	2	2
Klein-Reken									
Legden				1	1		1		1
Metelen				1		1	1	1	2
Neuenkirchen									
Nottuln		2	2		3	2	2	2	2
Ochtrup							+1	+1	+1
Oelde	1	2	2		2	2	2	2+1	2+1
Olfen	1	1	1		1	1	2	2	2
Raesfeld									1
Ramsdorf									
Rheine		1	1			3	1+1	3+1	3+1

16 Die Namenslisten und Geleite finden sich

- 1667 STAMS, FM, LA 39 Nr. 6, fol. 58r-59r
- 1678 XII 9 STAMS, Domkapitel Paderborn, Kapselarchiv, Kapsel 284 Nr. 6, fol. 175sq.
- 1683 VIII 23 StdA Beckum, Bestand A, U 781 d, fol. 5-6
- 1683 XII 18 StdA Beckum, Bestand A, U 781 f, fol. 7r-8r
- 1688 VIII 21 StdA Beckum, Bestand A, U 784 c, fol. 18-18a
- 1698 XII 18 StdA Warendorf, U 1038
- 1720 I 12 STAMS, FM, Edikte, A 3, fol. 23r-26v
- 1739 X 19 STAMS, FM, Edikte, A 5, fol. 325-328
- 1749 IX 18 STAMS, FM, Edikte, A 6, fol. 126-129
- 1763 III 7 STAMS, FM, Edikte, A 7, fol. 81-86
- 1773 VIII 30 STAMS, FM, Edikte, G 3, fol. 57-62
- 1784 I 21 STAMS, FM, Edikte, D 6, fol. 660-665
- 1795 III 11 STAMS, FM, Edikte, H 2, fol. 188-193

17 Bei den Pluszahlen handelt es sich um nur geduldete Juden, die samt ihren Ehenfrauen bis zu ihrem Tode im Stift leben durften, aber ihre Duldung nicht vererben konnten.

Schöppingen	1	1		1		+1	+1	+1
Sendenhorst		1			1	+1	+2	+2
Seppenrade								
Stadtlohn	1	1		1	2	4	5(6)	6
Stromberg						+1	+1	
Telgte	1	2		2	3	2+1	3	4
Vreden	2	2	2	2	2	3	4	4
Warendorf	5	4	2	4	4	6	7+1	8
Werne	4	4	4	4	4	5	3	4+1
Wolbeck								5+1
Summe	23	43	40	44	45	55	56	77
Tolerierte Juden		1					17	13
<b>Gesamt</b>	<b>23</b>	<b>44</b>	<b>40</b>	<b>44</b>	<b>45</b>	<b>55</b>	<b>73</b>	<b>90</b>
								<b>102</b>

	1749	1763	1773	1784	1795
Ahaus	2	4	5	5	5
Ahlen	5	7	7	7	7
Beckum	4	7	8	9	8
Billerbeck	3	3	4	4	4
Bocholt	6	7	8	11	11
Borghorst	2+1	3+1	4	4	4
Bork			2	3	3
Borken	6	8	8	8	8
Coesfeld	6	8	8	8	8
Dülmen	5+1	7	8	7	7
Enniger			1	1	1
Freckenhorst	4	4	4	5	3
Gescher			2	2	2
Gronau	+1	1+1			
Groß-Reken			1	1	1
Haltern	4+1	7+1	8	8	7
Harsewinkel	+1	1	1	1	1
Heiden		1	1	1	1
Herbern	1	2	2	2	2
Herzfeld	2	2	2		
Horstmar	2	2	2	2	2
Klein-Reken	1	1	1	1	1
Legden	1	1	1	1	2
Metelen	2	2	2	2	2
Neuenkirchen		1		1	1
Nottuln		3	3	3	3
Ochtrup	3	2	2	2	3
Oelde	4	6	5	4	4
Olfen	3	4	4	4	5
Raesfeld		1	1	1	1
Ramsdorf	1	2	2	2	2
Rheine	5	7	8	8	9
Schöppingen	+1	1	1	2	1
Sendenhorst	3	3	6	6	6
Seppenrade					1
Stadtlohn	6	7	6	5	6
Stromberg	2	3	3	3	3

Telgte	5	8	8	8	8
Vreden	5	5	7	7	8
Warendorf	11	13	15	15	15
Werne	6	7	8	9	8
Wolbeck	2	2	2	2	3
Summe	111	154	171	175	177
Tolerierte Juden	6	....3	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>117</b>	<b>157</b>	<b>171</b>	<b>175</b>	<b>177</b>

Für das **Niederstift Münster** sind folgende Geleitzahlen bekannt:

Ortsname	1683	1688	1698	1720	1730	1739	1749	1763	1773	1784	1795
Aschendorf	1	1	1				1	1	1	2	2
Cloppenburg				1	1	2	2	3	3	2	2
Crapendorf										1	1
Haren									1	2	2
Haselünne			1	1	2	2	2	3	3	4	3
Loningen						1	1	1	2	2	3
Meppen			1	1	1	2	3	3	3	6	4
Sögel									1	2	2
Twistringen						1	1	1	1	1	1
Vechta				1+1	2	2	1	3	5	5	5
tolerierte Juden				1							
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>15</b>	<b>20</b>	<b>27</b>	<b>25</b>
<b>Stift Münster insgesamt</b>	<b>45</b>	<b>46</b>	<b>58</b>	<b>78</b>	<b>96</b>	<b>112</b>	<b>128</b>	<b>172</b>	<b>201</b>	<b>202</b>	<b>202</b>

Die vorliegende Übersicht ist in mancher Beziehung aufschlußreich. Im ganzen läßt sich eine für die Juden positive Entwicklung ablesen: Die Zahl ihrer Familien im Stift Münster nahm in den vier Generationen zwischen 1667 und 1795 allein im Oberstift Münster von 23 auf 177 Familien, also fast um das Achtfache (7,7), zu. Die stärkste Zunahme erfolgte im letzten Regierungsjahrzehnt Fürstbischof Christoph Bernhards von Galen, in dem sich die Zahl der jüdischen Familien fast verdoppelte (Zunahme um 91,3 %). Stark war auch die Zuwanderung zwischen 1749 und 1763, als die Zahl der Familien von 117 auf 157 stieg, also um über ein Drittel (34,19 %) wuchs. Den Zahlen entspricht ihre in dieser Zeit wachsende Verbreitung: 1667 lebten Juden in zehn Orten des Stifts, 1795 in 42. Der Schwerpunkt jüdischer Ansiedlung verlagerte sich vom Süden des Münsterlandes aus den Ämtern Dülmen und Werne in die Mitte. Am Ende der fürstbischöflichen Zeit kann man von flächendeckender jüdischer Anwesenheit im Oberstift Münster sprechen mit dem Schwerpunkt im heutigen Kreis Warendorf, in dem 46 Familien zu Hause waren mit Warendorf an der Spitze, das am Ende allein 15 Familien beherbergte.

Auffällig ist nicht nur, daß manche auch größere Orte überhaupt keine Juden aufwiesen. Hierzu gehört vor allem die Stiftsmetropole Münster, die zwischen 1554 und 1810 keine Juden innerhalb des Mauerrings duldete, aber auch Ascheberg, Drensteinfurt, Ennigerloh, Greven, Lüdinghausen und Senden. Warum es vor 1795 in diesen Orten nie zu jüdischer Ansiedlung kam, müßte noch geklärt werden, auch warum etwa in Herzfeld jüdisches Leben nach 1773 erlosch oder



in Gronau Juden zwischen 1698 und 1763 bezeugt sind, danach aber nicht mehr.

In Orten, in denen keine Juden wohnten, durften diese dennoch tätig werden. So wurde ein Rentmeister am 21. Juli 1767 angewiesen, „den freien Handel und das Hausieren in den Orten des Amtes, wo kein begleiteter Jude wohnt, mit erlaubten Waren kräftigst zu schützen“.<sup>18</sup>

Ungeklärt ist auch die Auffälligkeit, daß zwischen 1720 und 1763 neben den offiziellen Geleitsjuden bis zu 17 andere Juden nur geduldet, aber nicht vergleitet waren. Sie und ihre Frauen waren damit bis zu ihrem Lebensende behördlich toleriert, d. h. abgesichert, aber ohne das Recht, ihr Geleit weiterzugeben. Im 17. Jahrhundert kam das Institut der tolerierten Juden noch nicht vor. Nach 1763 wurde es nicht mehr angewandt.

Ein besonderes Problem, das mit den Geleiten unmittelbar zusammenhängt, waren die Knechte. Geleitsjuden durften nur je einen Knecht und eine Magd in ihrer Familie beschäftigen, wie dies etwa 1685 wohl erstmals im Stift Münster in dem Personen-Schatzungsregister der Stadt Warendorf aufgeschlüsselt wird.<sup>19</sup> Knechte benötigten kein eigenes Geleit. Ihnen war jedoch verboten, sich aktiv am Handel und Gewerbe zu beteiligen. Bei steigenden Abgaben wurde jedoch die Versuchung immer größer, den Knecht „auf halben Profit“ arbeiten zu lassen. 1795 und 1796 sind nicht weniger als 21 Eingaben an die Hofkammer wegen solcher Knechte verzeichnet.<sup>20</sup> Der Landrabbiner lehnte diese Eingaben in der Regel mit dem Bescheid ab, man könne den Angaben keinen Glauben schenken.

### 3. Die rechtliche Entwicklung an Hand der Verordnungen in den Hauptgeleiten

Grundlage allen jüdischen Lebens im Stift Münster zwischen 1662 und dem Ende des Alten Reiches 1803 war, wie ausgeführt, die Judenordnung Christoph Bernhards von Galen. Auf sie wurde in allen Hauptgeleiten ausdrücklich Bezug genommen. Im Laufe der Zeit wurde sie in meist kleinen Schritten präzisiert, modifiziert, verschärft oder abgemildert. In den neuen Akzentuierungen spiegelt sich die Lage der Juden im Stift und ihr Verhältnis zur christlichen Umwelt. An Hand der einzelnen Hauptgeleite soll diese Entwicklung im folgenden nachvollzogen werden.

Nach den Bestimmungen des ersten erhaltenen Geleites, des Sedisvakanzgeleites vom 23. August 1683, sollten die stiftmünsterischen Juden jeweils am 1. September gegen Quittung 300 Reichstaler zahlen. Sie erhielten Erlaubnis zu dem im Heiligen Reich unverbottenen „Gewerb, Handel und Wandel“ in kleinen und großen Kaufmannsgeschäften. Sie durften schlachten, aber das für sie nicht erlaubte Fleisch nur im Haus verkaufen, nicht jedoch von Haus zu Haus tragen. Der Zins bei Gelddarlehen durfte 2 münsterische Pfennige für 1 Taler in der Woche nicht überschreiten. Das entsprach 31 % Jahreszins. Bei Gelddarlehen zwischen 20 und 100 Talern galt ein Zins von 5 %. In Zivil- und Kriminalsachen lag der Gerichtsstand bei der Hofkammer. Bei kleineren Exzessen hatte der Rab-

18 STAMS, FM, Kabinettsregistratur (KabReg), 474, fol. 4r

19 StdA Warendorf, Altes Archiv, Abt. 2, D X 11, fol. 12v; 28v; 60v, aus *Aschoff*, Judentum, S. 142f., Anm. 68

20 STAMS, FM, Hofkammer, XXIV Nr. 101

biner die Gerichtsbarkeit. Juden waren nicht von Schatzungen befreit, mußten sich aber im Beisein von Stiftsbeamten mit den Bürgermeistern „billigmäßig“ vergleichen. Bei Begräbnissen durften die Juden weder beeinträchtigt noch molestiert werden.<sup>21</sup>

Diese Bestimmungen wurden ergänzt durch die Vorschriften des Hauptgeleits durch Kurfürst Maximilian Heinrich vom 18. 12. 1683. Hier wurden bei Verstößen nicht nur Strafen, sondern auch Geleitsverlust angedroht, was Ausweisung und Verlust der Existenz bedeutete. In Zivil-, Kriminal- und Fiskalsachen lag der Gerichtsstand beim Landesherrn. Die Hofkammer wurde hier nicht ausdrücklich genannt. Schatzungen, Einquartierungen, Stadtakzisen und dergleichen durften den Juden nicht auferlegt werden, es sei denn durch eine besondere landesherrliche Verordnung. Die 1651 zugestandene Abgabefreiheit für den Vorgänger hob der Kurfürst auf. Er bekundete die Absicht, bei seiner Ankunft in Münster einen Rabbiner aus ihren Reihen, „einen aus ihnen“, „zu Beobachtung ihres Handelns, Wandels“ und bevorab zur Wahrung seines landesfürstlichen Interesses „anzusetzen“.<sup>22</sup>

Wieder etwas variiert erscheinen die Rechte und Pflichten im Hauptgeleit des Fürstbischofs Friedrich Christian vom 21. August 1688. Für Strafen war wieder die Hofkammer vorgesehen oder diejenigen, „so wir es gnädigst aufgeben und committiren werden“. Einige Exzesse, die vor das Domkapitel gehörten, hätten dort ihren Gerichtsstand. Der Judenschaft wurde wiederum aufgegeben, sich nach einem qualifizierten Rabbiner umzusehen „zu Beobachtung ihres Handelns und Wandels“<sup>23</sup>.

Im Hauptgeleit vom 18. Dezember 1698 finden wir die Umstände jüdischer Existenz im Stift Münster weiter ausgebaut. So durften Juden jetzt 3 Pfennige in der Woche für einen Reichstaler Zins nehmen, was 46, 43 % entsprach, bei Darlehen über einem Wert von 20 Reichstalern weiterhin nur 5 %. Zinseszins war untersagt. Juden war verboten, gestohlenen, geraubtes Gut als Pfand anzunehmen, weiter keine Kirchensachen. Sollten Juden die Herkunft nicht gewußt haben, können ehemalige Besitzer innerhalb von vier Monaten sich die Pfänder ausliefern lassen, aber nur „gegen Erstattung dessen, was dafür ausgelegt“ wurde. Erstmals in einem Hauptgeleit des Stifts wurde hier das Begräbniswesen angesprochen: „Vergleiteten Juden wird jeden Orts ein ehrlicher Platz zum Begräbnis außerhalb der Stadt angewiesen und verstattet, auch sie darin keiner Gestalt molestirt oder beeinträchtigt werden“ sollen.<sup>24</sup>

Der Jahrestribut wuchs auf 500 Reichstaler. Ein Neuvergleitung kostete eine Taxe von 400 Reichstalern. Juden erhielten beim Einzug von Obligationen und ausstehenden Geldern Amtshilfe. Das Eigentum unvergleiteter fremder Juden sollte konfisziert werden.

Der stiftischen Judenschaft wurde aufgegeben, innerhalb von drei Monaten einen „aufrichtigen, frommen und ehrliebenden Juden“ als Obervorgänger zu präsentieren. Dieser sollte, sofern nötig, unter Zuziehung eines Rabbiners innerjüdische Strafgeelder „ohne Ansehen der Person“ einziehen und am Tag der Tri-

21 StdA Beckum, Bestand A, U 781 d, fol. 5-6

22 Ebd., U 781 f, fol. 7r-8r

23 Ebd., U 784 c, fol. 7

24 StdA Warendorf, U 1038

butzahlung ausliefern. Der Landesherr behielt sich Minderung und Mehrung der Strafen vor.

Dadurch daß das Geleit von 1708 und das Sedisvakanzgeleit von 1718 nicht erhalten sind, kennen wir die zwischenzeitliche Entwicklung nicht. Am 23. *August 1708* jedenfalls wiederholte Fürstbischof Franz Arnold eine später im Anschluß an die Hauptgeleite erneuerte pfandrechtliche Verordnung. Sie präziserte hier die Judenordnung von 1662. Wenn Pfänder ein Jahr und sechs Wochen ohne Zinszahlung bei den Juden standen, durfte dieser den Schuldner durch das zuständige Gericht dazu veranlassen, auf die Wiedereinlöse zu verzichten. Sechs Wochen danach sollten erfahrene und gerichtlich dazu deputierte vereidigte Schätzer in Anwesenheit des Schuldners die Pfänder zu Geld anschlagen und verkaufen. Hiervon sollte der Jude befriedigt werden. Ein eventuell entstehender Überschuß sollte dem Schuldner zugute kommen, ein Defizit mußte dieser aber auch begleichen.<sup>25</sup>

In dem Geleit vom *12. Januar 1720* ist als Änderung eine weitere Aufspaltung des Zinses nach Höhe der Darlehen zu verzeichnen. Juden durften bei Darlehen bis 20 Reichstaler 10 %, bei solchen zwischen 20 und 50 Talern 8 % und bei Darlehen über 50 Reichstalern 5 % nehmen.

Gegenüber 1698 ist neu der Wegfall des jüdischen Handelsprivilegs: Geraubte und gestohlene Pfänder müssen nun „ohne Entgelt aussgefolget und restituiert werden“. Weiter bestand nun bei zur Kenntnis gelangtem Diebstahl oder Raub für Juden die Verpflichtung, dies anzuzeigen. Sogar bei Saumseligkeit hierbei drohte jetzt Schadensersatz und Geleitsverlust.

Erstmals ist in einem Hauptgeleit auch von Schulen und Synagogen die Rede. Sie dürfen nur gehalten werden, „wo sie von alters hergebracht“ sind. Als Schutz für die Juden muß gewertet werden, daß von ihnen bei Inanspruchnahme amtlicher Hilfeleistungen keine höheren Gebühren verlangt werden dürfen als von anderen Untertanen. Erstmals in einem Hauptgeleit erscheinen auch die Namen eines Obervorgängers und Rabbiners. Es handelt sich um Abraham Isaak aus Coesfeld, den die Judenschaft vorgeschlagen hatte und der jetzt bestätigt wurde, und den „zeitherigen Rabiner Moyses Kehn“. Er wurde ebenfalls bestätigt. Als Aufgaben des Vorgängers werden genannt, Klagen und Beschwerden der Judenschaft vor den Fürstbischof oder die Hofkammer zu bringen und deren Entscheidungen abzuwarten, weiter jährlich am Tage der Ablieferung des Tributs einen Anschlag der über die Juden verhängten Geldstrafen vorzulegen, die bestätigt werden mußten.<sup>26</sup>

Die in ihren Bestimmungen identischen Hauptgeleite vom *6. März 1730* und *19. Oktober 1739* schrieben die Bestimmungen des Geleits von 1720 einfach aus. Die einzigen inhaltlichen Änderungen sind die Namen des Obervorgängers, jetzt beide Male Salamon Jacob aus Warendorf, und des Rabbiners, jetzt Juda Mähler (Mehler, Müller) aus Bonn.<sup>27</sup>

Den beiden Hauptgeleiten ist jeweils beigefügt ein ebenfalls von Kurfürst Cle-

25 STAMS, FM, Edikte, D 6, fol. 666r, vgl. Sammlung Gesetze, I Nr. 267, S. 347f. und *Rixen* mit Vollzitat, S. 56, Anm. 1

26 STAMS, FM, Edikte, A 5, fol. 23r-25r. Weitgehende Paraphrase bei: Sammlung Gesetze, I Nr. 280, S. 354f.

27 STAMS, FM, Edikte, A 5, fol. 171r-172v und fol. 325r-326v

mens August erlassenes *Edikt vom 23. März 1723*, das von da an in jedem Hauptgeleit angezogen wird.<sup>28</sup> Es richtete sich gegen „fremde unbekannte Juden“, die vorgeben durchzureisen, aber dabei „verdächtigen Handel und Wandel treiben“. Ihre mitgeführten Waren sollten konfisziert, sie selbst gefänglich angehalten und am Leib gestraft werden. Wenn sie sich „unumgänglich“ im Stift aufhalten müßten, „sollen sie von uns oder unserer Hofkammer mit Beifügung der Ursachen ihres nötigen Aufenthalts einen Paßschein begehren“. Hierfür war ein Tribut zu erlegen. Handel treiben durften solche Paßinhaber nicht. Unvergleitete Juden durften von stiftmünsterischen Juden nicht aufgenommen oder bewirtet werden. Handel mit ihnen zu treiben, war bei einer Strafe von 10 Goldgulden und Geleitsverlust untersagt.<sup>29</sup> Die vergleiteten Stiftsjuden sollten „ausserhalb denen Städten, Wigbolden, Flecken und Dorferen, in welchen sie vergeleitet, ohne von der Hofkammer erhaltenen und auf ein Jahr lang gesetzten und gültigen Paß bey 10 Goldgulden Strafe keinen Handel und Wandel treiben“, ein schwerer Schlag für die Freizügigkeit. Vorher war ihr „Aktionsgebiet“ das ganze Stift gewesen.

In einem „Befehlsschreiben“ vom 27. Dezember 1768 wird das Hausieren der Juden ausdrücklich auf „ihren specialen Geleitsort und [die] freyen Jahrmärkte“ beschränkt. Am 7. Januar 1768 wurden sie verpflichtet, binnen acht Tagen den zuständigen Beamten die Pässe vorzulegen, wenn sie nicht 10 Reichstaler Strafe zahlen wollten.<sup>30</sup>

Eine Reihe von Änderungen findet sich im nächsten Hauptgeleit vom 18. September 1749. Hierzu gehört, daß jeder Jude „bey vermeidung arbitrarie Straff nur einen Knecht in seinem Sold und Brod, keineswegs aber auf halben profit zu halten hat“. Beim Artikel über die jüdischen Begräbnisse ist hinzugefügt, wenn hierbei, aber auch bei anderen Privilegien der Juden Irrungen oder Fragen entstanden, seien alle Ober- und Untergerichte ausgeschlossen. Der Gerichtsstand liege allein bei der Hofkammer oder dem Fürstbischof unmittelbar, an den auch in letzter Instanz appelliert werden müsse. Wichtig ist eine Aufwertung der alle drei Jahre von der Judenschaft zu wählenden drei Vorsteher und ihrer Beisitzer. Sie sollten die unter der Judenschaft vorfallenden Klagen und Beschwerden beim Fürstbischof oder bei der Hofkammer vorbringen und deren Entscheidungen abwarten, weiter auch die in der Judenschaft vorgekommenen Exzesse und die hierfür angefallenen Strafen ausweisen. Diese Befugnisse gingen jetzt vom Obervorgänger an die Vorsteher über. Die Vorsteher waren auch angehalten, bei Sterbefällen der Juden, wenn deren Nachlassenschaft ganz oder zum Teil ins Ausland verbracht würde, „ein vollständiges Inventarium mit Zuziehung des Rabbins ohnverweislich zu errichten“ und die Interessen des Landesherrn bei den dann fälligen Abzugsgeldern „aufs genaueste zu observieren“. In diesem Geleit ist erstaunlicherweise von einem Obervorgänger mit keinem Wort die Rede, während der „bisherige Rabbiner in seinem Amte belassen“ wird.<sup>31</sup>

Diesem Geleit gegenüber ist das am 7. März 1763 folgende nächste Hauptge-

28 Vgl. STAMS, FM, Edikte, G 3, fol. 63, ebd., Edikte, D 5, fol. 351v. Druck

29 Vgl. auch Sammlung Gesetze, I Nr. 304

30 STAMS, FM, Edikte, C 1 Nr. 77, fol. 182

31 STAMS, FM, Edikte, A 6, fol. 126r-127v

leit unverändert. Wiederum wird kein Obervorgänger genannt. Als Rabbiner wird Samuel Lob aus Bonn in seinem Amt belassen.<sup>32</sup>

Auf die Klage der Landstände über die zahllosen Krämer auf dem flachen Lande, die die städtischen Gewerbe zugrunde richteten, wurde jeder Handel außer den Kirchweihfesten, Prozessionen und Jahrmärkten untersagt. Als diese Bestimmungen jedoch umgangen wurden, erschien 1768 der strenge Erlaß, fremde Kaufleute seien allein auf die reichsrechtlich geschützten Jahrmärkte zu beschränken und den Kaufleuten, sowohl christlichen wie jüdischen, der Hauerhandel nur innerhalb ihres Wohnorts zu erlauben.<sup>33</sup> Da gerade dieser Handel die wichtigste Einnahmequelle der hoch besteuerten Juden war, baten die Juden Fürstbischof Maximilian Friedrich dringend um Rücknahme des Edikts und erreichten immerhin, daß jeder wenigstens in dem Amt, in dem er wohnte, Hauerhandel treiben durfte.<sup>34</sup>

Im Geleit vom 30. August 1773<sup>35</sup> wurde das nachzuweisende Vermögen der aufzunehmenden Juden auf 500 Reichstaler gesteigert.<sup>36</sup> Hier wird erstmals der als Hoffaktor titulierte Michael Meyer Breslauer als Rabbiner genannt,<sup>37</sup> gleichfalls auch zum ersten Mal von den „hin und wieder benötigten Schulmeistern“ gesprochen. Sie sollen „geschickte und ehrliche Leute sein“ und der ganzen Ortsgemeinde, nicht „aber einem Privaten zur Bedienung gegeben werden“, es sei denn, dieser unterhalte ihn auf eigene Kosten. Weiter wird die Geleitvergabe im einzelnen geregelt: Wer um ein Geleit nachsucht, muß zunächst bei Rabbiner und Vorstehern den Nachweis eines reinen Vermögens von 1000 Reichstälern erbringen und dafür bürgen. Hierbei durften Hausgeräte, Kleidung und ungewisse Aktivschulden nicht einbezogen werden. Hierfür mußten Rabbiner und Vorsteher ein eidesstattliches Attest ausstellen, weiter das Zeugnis seiner guten Aufführung erbringen und den Antrag bei der Hofkammer einreichen. Auf deren Bericht erteilte dann der Fürstbischof das Geleit. Vorher durfte der um das Geleit nachsuchende Jude weder im Stift wohnen noch dort Handel treiben.

Gleichzeitig wurde bestimmt, daß der landesherrlich bestimmte Rabbiner im Lande seßhaft sein müsse. Er habe über die jüdischen Schulmeister zu wachen. Diese müßten tüchtig sein, dürften jedoch keinen Handel treiben. Sollten Juden Privatlehrer anstellen, sind sie dennoch verpflichtet, ihren Beitrag zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Schulmeisters zu entrichten.<sup>38</sup>

Im Hauptgeleit vom 21. Januar 1784 sind die Zinssätze modifiziert: für Darlehen von 1-20 Reichstaler galt jetzt ein ermäßigter Zinssatz von 8 %, von 21-50 Talern ein Satz von 6 % und ab 51 Reichstaler ein Zinssatz von 5 %. Wieder wird kein Vorgänger ausgewiesen, als Rabbiner der am 2. November 1772 bestellte Michael Meyer Breslauer aus Warendorf genannt. Den Vorstehern wurde

32 STAMS, FM, A 7, fol. 81r-84r

33 *Rixen*, S. 54f., aus: Sammlung Gesetze, Bd 2 Nr. 463

34 *Rixen*, S. 55

35 Vgl. STAMS, Edikte, G 3, fol. 57r-62v

36 STAMS, Edikte, G 3, fol. 60r; *Rixen*, S. 62

37 STAMS, Edikte, G 3, fol. 59r

38 Paraphrase bei: Sammlung Gesetze, II Nr. 493, S. 207f.

zur Eintreibung der Tribute die „parate Execution“ der Amtsrentmeister zugesichert, wenn es dabei Schwierigkeiten geben sollte.<sup>39</sup>

Das letzte Hauptgeleit des Stifts wurde am 11. März 1795 erlassen, ohne daß es etwas entscheidend Neues enthält.<sup>40</sup>

Im ganzen trat an die Stelle der zu dieser Zeit bereits über 130 Jahre alten Judenordnung von 1662 immer mehr das Recht der letzten Hauptgeleite. So wird etwa beim „Status emolumentorum“ der Hofkammer vom 15. Januar 1790 mehrfach ausdrücklich das letzte Hauptgeleit zum Maßstab genommen<sup>41</sup> und der Rabbiner „zur stracklichen befolgung des Hauptgeleits“ angewiesen<sup>42</sup>.

## II. Grundzüge der Judenpolitik

### 1. Die Rolle der Stiftsobrigkeit

Für Juden entscheidend waren die absolutistisch regierenden Fürstbischöfe des Stifts Münster.<sup>43</sup> Diese entschieden in letzter Instanz über die Aufnahme in die Stiftsjudenschaft. So stellte denn auch der Hofkammerpräsident am 15. Dezember 1789 ausdrücklich fest, daß „die Wahl und Praesentation eines neuen Rabbiners [...] ganz allein von Ihro churfürstlicher Durchlaucht gnädigster Willensmeinung abhängt“<sup>44</sup>.

Die Ausstellung des Hauptgeleits stand ebenfalls dem Fürstbischof zu, bei Sedisvakanz laut Privileg Kaiser Maximilians II. von 1575, bestätigt 1604 durch Kaiser Rudolf II., dem Domkapitel.<sup>45</sup> So erteilte das Domkapitel der Stiftsjudenschaft am 23. August 1683 ein Geleit,<sup>46</sup> das erste überlieferte überhaupt, desgleichen nach dem Tod von Fürstbischof Franz Arnold 1718<sup>47</sup>, weiter 1761, als Klemens August gestorben war, und 1784 nach dem Tod Maximilian Friedrichs<sup>48</sup>.

Dieses Recht des Domkapitels kam der Stiftjudenschaft teuer zu stehen, zog doch dieses hohe Gremium für die Erteilung eines Sedisvakanzgeleites dieselben Gebühren ein wie ein Fürstbischof. So schrieben die Stiftsjuden 1762 an Fürstbischof Maximilian Franz, sie hätten Franz Arnold kurz vor seinem Tode das ihm zustehende Quantum geliefert, dann bald darauf „das selbige Quantum dem hochwürdigen Domkapitel verabreicht“ und ihm als neuem Landesherrn 1763 wieder, so daß sie „in zwei Jahren 14 000 Reichstaler bezahlt“ hätten.<sup>49</sup>

39 STAMS, FM, Edikte, D 6, fol. 660-665

40 Ebd., Edikte, H 2, fol. 188-193

41 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 136v

42 Ebd., fol. 137v

43 Zu ihnen *Kohl*: Bistum Münster 4, S. 622-731

44 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 129r

45 STAMS, FM, Urk 4167; Sammlung Gesetze I, Nr. 43, S. 158f.; *Jacob*, S. 50f.

46 StA Beckum, Bestand A, U 781 d

47 Wie Anm. 14

48 *Rixen*, S. 44

49 STAMS, FM, KabReg., 443, nicht mehr in der Archivalie, aber sehr ähnlich ebd., fol. 12r-13r, wo die Judenschaft am 25. Februar 1763 klagt, sie habe durch ihre Abgaben an Domkapitel und Fürstbischöfe inzwischen 18 000 Reichstaler Schulden.

Der Tod des Landesfürsten war den Juden des Stifts ein so teures Ereignis, daß man die Wünsche der Juden für gute Gesundheit und lange Regierung der Fürstbischöfe, die sie in ihren Schreiben häufig ausdrücken, durchaus als aufrichtig bewerten kann.

In enger Zusammenarbeit mit dem Landesherrn wirkte die Hofkammer als die Stiftsbehörde, die für Juden zuständig war.<sup>50</sup> Mit ihr hatten die Vorsteher der Judenschaft, ob sie nun den Titel Vorgänger trugen oder den eines Landrabbiners, in erster Linie zu tun, daneben die drei Judenschaftsvorsteher.

Klagen und Beschwerden der Juden sowie Zivilklagen von Christen gegen Juden mußte der Rabbiner der Hofkammer zur Entscheidung vortragen. Zivilklagen von Juden gegen Christen gehörten vor die ordentlichen Gerichte. 1750 wurde der Hofkammer ausdrücklich die Kognition in Streitfragen übertragen, die Privilegien der Juden betrafen.<sup>51</sup> So vermittelte die Hofkammer 1781 einen Vergleich zwischen Juden und der Stadt Borken. Diese hatte trotz des Rechts der Juden auf den ihnen vor 100 Jahren angewiesenen Begräbnisplatz auf diesem die Anlage einer Lohgeberei genehmigt, was gegen § 6 des Hauptgeleites von 1720 verstieß.<sup>52</sup> Die Interessen der Juden nahm die Hofkammer freilich schon vorher wahr. So wies z. B. die Hofkammer am 26. 8. 1707, als sich die Juden von Beckum und Oelde beschwerten, daß sie entgegen den Bestimmungen des Hauptgeleites mit Einquartierung belastet würden, die Amtleute an, dies abzustellen, da die Juden für die Bewachung jährlich Geld gäben.<sup>53</sup>

Die Hofkammer erstattete dem Fürsten Bericht über die Gesuche und nahm zu ihnen Stellung. In der Regel wartete sie die Verfügung des Kurfürsten ab, konnte aber auch selbst entscheiden. Die Zusammenarbeit der Hofkammer mit den meist in Bonn residierenden Fürstbischöfen des 18. Jahrhunderts war eng und vertrauensvoll. Im allgemeinen übernahm der Fürstbischof die Vorschläge der Kammer, so etwa in der Bestallungsurkunde des David Breslau vom 11. März 1790<sup>54</sup> den Vorschlag, die deutsche Sprache bei Vorladungen der Juden zu benutzen, was die Hofkammer am 15. Januar angeregt hatte,<sup>55</sup> oder die an gleicher Stelle dem Kurfürsten anheimgestellte Einschränkung des Bannes des Rabbiners. Dieser mußte von da an die Entscheidung der Hofkammer einholen.

1777 wurde die Rechtsprechung über Kriminaldelikte bei Juden dem Hofrat des Stifts Münster übertragen. Die Prozesse wurden von den Unterrichtern eingeleitet und vom Hofrat beendet. Ein Mitglied des Hofrats, der zugleich Hofkammerrat war, wurde zum Referenten oder Korreferenten bestellt. Er hatte der Hofkammer jeweils Bericht zu erstatten, sofern dies das Kameralinteresse zu erfordern schien.<sup>56</sup>

Appellationen in Zivil- und Kriminalsachen gingen an das weltliche Hofgericht, in Zivilsachen an das Brüchtenappellationsgericht.<sup>57</sup> 1794 verlangte der

50 Zur Hofkammer passim *Jacob*, zum Verhältnis der Hofkammer zu den Juden besonders, S. 49-54

51 *Jacob*, S. 53

52 *Jacob*, S. 53, Anm. 447

53 Ebd., Anm. 448

54 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 146 b § 4

55 Ebd., fol. 137r

56 *Jacob*, S. 54

57 Ebd.

Landesherr von der Hofkammer ein Gutachten zur Frage, ob die Gerichtsbarkeit *in civilibus et fiscalibus* einem anderen Gericht übertragen werden sollte. Dies lehnte die Hofkammer ab, von geringfügigen Vergehen im Niederstift abgesehen, wohl weil sie deren Bewohnern den weiten Weg nach Münster ersparen wollte.<sup>58</sup>

Im ganzen wirkte sich der Einfluß der Hofkammer für die einfachen Stiftsjuden eher günstig aus. Im *Status emolumentorum* vom 15. Januar 1790 suchte sie den Bann der Rabbiner einzuschränken,<sup>59</sup> plädierte hier für eine Anhebung des Rabbinergehalts, damit zu geringe Bezüge nicht „zur anderweitigen bedrückung der judenschaft [...] anlaß geben“ könnten<sup>60</sup> und ließ sich „bei jedem malignen sich ergebenden Ehescheidungsfalle ein ausführliches Verzeichnis sämtlicher Kosten [...] zur Einsicht und allenfallsigen Mäßigung einreichen“<sup>61</sup>.

Wegen des großen Einflusses der Hofräte suchten die Juden wohl von Anfang an deren Gunst zu gewinnen. Wohl erst nur zu besonderen Anlässen überreiche Geschenke an die Hofräte entwickelten sich im Laufe der Zeit zu ständigen Abgaben. Als sich Preußen mit den Fürsten von Salm-Salm über deren Entschädigung auseinandersetzte, finden wir erwähnt, daß die Juden „früher den münsterischen Hofräten an den vier höchsten christlichen Feiertagen Fleisch, später Geld dafür, als ein gewöhnliches Geschenk gegeben“ hätten. Die Höhe dieser Gabe wurde auf dem Gebiete von Salm-Salm auf 50 Reichstaler angesetzt.<sup>62</sup>

## 2. Die Rolle der jüdischen Funktionselite

### 2.1 „Befehlshaber“, „Vorgänger“, „Obervorgänger“, „Hofjude“

Unter dem Titel „Befehlshaber und Vorgänger“ amtierte von 1651 an Nini Levi von Warendorf als erster „Chef“ der stiftjüdischen Judenschaft.<sup>63</sup> Von dieser war er nicht gewählt, sondern vom Fürstbischof eingesetzt, damit, wie dieser formulierte, „unser habendes Interesse desto besser und fleißiger beobachtet“ würde. Nie besaß ein Vorgänger weiterreichende Befugnisse nach innen und nach außen als Nini. Die fürstbischöflichen Beamten hatten ihm nicht nur „alle hilfliche Handleistung zu tun“, sondern auf sein Ansuchen auch zu verhindern, daß Juden „einige Schatzung, Steuer, Brüchte oder Kontribution“ ohne ausdrücklichen landesfürstlichen Befehl auferlegt würde. Sich ihm widersetzenden Juden drohte Geleits- und damit Existenzverlust. Nini hatte über alle Juden „jedweten Ortes“ die unmittelbare Befehlsgewalt und gleichzeitig den alleinigen Zugang zum Fürstbischof. Die Stiftsjuden konnten „ihre Anliegen“ beim Landesherrn nur durch ihn vorbringen lassen. Vor allem hatte Nini Levi das Recht, innerjüdische Streitigkeiten durch einen Rabbiner entscheiden zu lassen, und wenn einer der

58 Ebd.

59 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 137v

60 Ebd., fol. 137v

61 Ebd., fol. 138v

62 *Rixen*, S. 60

63 Zu ihm und seinen Geschwistern vgl. *Schnee*: Stellung, S. 178, weiter Birgit E. Klein: Wohltat und Hochverrat. Kurfürst Ernst von Köln, Juda bar Chajjim und die Juden im Alten Reich, Hildesheim 2003, S. 409-417; *dies.*: Hofjuden im Rheinland, in: Jüdisches Leben in Rheinland, hrsg. von Monika Grübel und Georg Mölich, Köln 2005, S. 61-64



Streitenden dessen Weisung nicht befolge, ihn mit 10 Goldgulden Strafe zu belegen und in den jüdischen Bann tun zu lassen.<sup>64</sup>

Nini Levi setzte sich aber auch pflichtgemäß für seine Glaubensgenossen ein. So klagte er am 17. Januar 1668 gegen den Magistrat von Warendorf, dieser fordere von den Juden der Stadt ungewöhnliche Jahresgelder und verbiete denjenigen Bürgern, die Häuser an Juden vermietet hätten, bei 50 Goldgulden Strafe, den Juden Wohnung zu geben.<sup>65</sup>

Die in den einzelnen Daten nicht durchweg sichere Liste der (Ober-)Vorgänger stellt sich wie folgt dar:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Nini Levi aus Warendorf             | 1651-1668   |
| 2. Abraham Isaak Auerbach aus Coesfeld | 1668 <sup>66</sup>  |
| 3. Samson Levi aus Borken              | 1688 Dezember 18 <sup>67</sup>  |
| 4. Isaac Abraham aus Coesfeld          | 1710-1720 (?)   |
| 5. Salomon Jakob aus Warendorf         | 1723. <sup>68</sup> Er wird u. a. in den Hauptgeleiten von 1730 und 1739 als Obervorgänger genannt. |

Nini Levi, Abraham Isaak und Samson Levi wurden von den Juden nicht gewählt, sondern vom Fürstbischof ernannt. Erst von Isaac Abraham wird berichtet, die Judenschaft habe ihn wieder zum Obervorgänger vorgeschlagen, nachdem er mindestens ein Jahrzehnt bereits im Amt gewesen war.<sup>69</sup>

Infolge eines Streites der stiftischen Judenschaft im Jahre 1734 büßte das Amt des Vorgängers viel an Bedeutung ein. Die Judenschaft warf Salomon Jakob vor, ihre Gelder schlecht verwaltet, Witwen und Waisen bedrückt und sich selbst bereichert zu haben.<sup>70</sup> Fürstbischof Clemens August von Bayern suspendierte am 3. März 1736<sup>71</sup> den Vorgänger und übertrug dem Kammerpräsidenten Frh. von Twickel die Untersuchung.<sup>72</sup> Sie bestätigte die Vermutungen: Salomon Jakob hatte der Gemeinde nie Rechnungen vorgelegt, sich selbst durch unnötige Geldforderungen bereichert, Bekannten und Geschäftspartnern Geleite verschafft, anderen jedoch Geleite abgeschlagen.<sup>73</sup> Auch die Judenschaft ließ Salomon Jakobs Verhalten durch eine Kommission überprüfen, an deren Spitze der Kölner Rabbiner Mähler stand. Das genaue Ergebnis der Untersuchungen ist nicht bekannt. Salomon Jakob wurde aber am Ende wieder in sein Amt eingesetzt. Frei-

64 *Aschoff*: Judentum, S. 168-171, vgl. ebd. Quelle Nr. 10, S. 180f.

65 STAMS, FM, LA 39 Nr. 6, fol. 77r-v mit eigenhändiger Unterschrift Ninis

66 Ernennung zum Rabbiner am 25. Juli 1671, vgl. STAMS, Domkapitel Paderborn, Kapselarchiv Kapsel 284 Nr. 6, fol. 165

67 Ebd. fol. 191r-197v, vgl. *Aschoff*: Judaica-Sammlung Nr. 2, fol. 1-2

68 *Rixen*, S. 34; *Lazarus*, S. 108

69 *Lazarus*, S. 113

70 Vgl. *Lazarus*, S. 109, und S. 109, Anm. 18; *D. Aschoff*: Schwere Zeiten. Zur Geschichte der Juden in Warendorf bis zum Ende des Fürstbistums Münster, in: Geschichte der Stadt Warendorf, hrsg. von Paul *Leidinger*, Band 1, Warendorf 2000, S. 609-632, hier, S. 620

71 STAMS, FM, Hofkammer, XXIII Nr. 3, fol. 1r

72 Ebd., fol. 6r-7r

73 *Christine Schmidt*: „Sind Christ und Jude eher Christ und Jude als Menschen?“ Jüdische Delinquenz im Fürstbistum Münster während der Frühen Neuzeit, in: Westfälische Forschungen 54, 2004, S. 99-120, hier S. 110

lich büßte er an Einfluß ein. Vor allem in Finanzangelegenheiten gingen Kompetenzen an die Vorsteher über.<sup>74</sup> Die Untersuchungskommission hatte bestimmt, „daß es bei dem seit suspension von denen vorstehern der judenschaft gehabten empfang und ausgabe der gemeinschaftlichen geldern bis auf anderweitiger gnädigster verordnung sein verpleiben haben“ solle<sup>75</sup>.

In den Hauptgeleiten von 1749 und 1763 wird kein Obervorgänger mehr genannt. Grund hierfür dürfte dessen sich damals schon allmählich vollziehende Ablösung durch die Judenschaftsvorsteher gewesen sein.

## 2.2 Die Judenschaftsvorsteher

Neben dem Vorgänger spielten die Vorsteher und ihre Stellvertreter eine steigend wichtige Rolle. Sie wurden nicht bestimmt, sondern alle drei Jahre von den vergleiteten Juden jeweils am Konventstage gewählt. Sie werden zum ersten Mal am 9. Dezember 1678 erwähnt. Damals wurden Levi zu Vreden, Abraham zu Werne, Rabbi Levi zu Warendorf als Vorsteher genannt, Salomon zu Dülmen, Joseph zu Nottuln und Benedikt zu Olfen als ihre Vertreter oder Beisitzer.<sup>76</sup>

Die Vorsteher waren die berufenen Vertreter der Judengemeinde in allen religiösen Angelegenheiten. Wie es im Hauptgeleit von 1773 heißt, sollten die „von drey zu dreyen Jahren [zu] erwehlenden Judenschaftsvorstehern und Beysitzern die unter der Judenschaft vorfallende gemeine Klagen und Beschwerden bey uns oder unserer Hofcammer vorzubringen und darauf gemessene Bescheide zu gewärtigen haben“<sup>77</sup>. In Ehe- und Sponsalienangelegenheiten standen sie dem Rabbiner zur Seite. Sie machten die landesherrlichen Verordnungen bekannt und übten innerhalb der Gemeinde polizeiliche Befugnisse aus. Während der Amtsenthhebung des Judenvorgängers Salomon Jakob übernahmen sie die Zuteilung der Steuern und Gemeindelasten für die einzelnen Judenfamilien. Hierbei blieb es auch danach.<sup>78</sup>

Das enorme Gewicht der Vorsteher zeigte sich besonders bei der Wahl des David Breslaus als Nachfolger seines Vaters 1789. Die drei Vorsteher verabredeten eine aufwendige Wahlkampagne, bei der viel Geld floß, um den von ihnen zum Landrabbiner ausersehenen klevischen Landrabbiner durchzusetzen. Als zwei der Vorsteher sich, wie ihre Gegner später behaupteten, „überreden ließen“, auf die Seite des Michael Breslau zu treten, brachten sie es fertig, zwei Drittel der Wähler auf dessen Seite zu ziehen.<sup>79</sup>

Zum Zwecke der Steuereintreibung wurde das Stift in drei Bezirke eingeteilt. An ihrer Spitze stand je ein Vorsteher mit einem Kollektor an seiner Seite. Waren sie hier getrennt tätig, durften sie über die eingekommenen Gelder nur gemeinsam verfügen: „Keiner von bemelten drei Vorstehern“ sollte ermächtigt sein, von allen Geldern, so der Judenschaft gehören, „ohne wissen der anderen“ etwas „auszugeben“.<sup>80</sup>

74 *Rixen*, S. 35

75 *Ebd.*, S. 36

76 STAMS, Domkapitel Paderborn, Kapselarchiv, Kapsel 284 Nr. 6, fol. 175f.

77 STAMS, FM, Edikte, G 3, fol. 57-62

78 *Rixen*, S. 35f.

79 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 105r-110v

80 *Rixen*, S. 36

Infolge der sich immer weiter ausdehnenden Tätigkeit der Vorsteher wurde das Amt des Judenbefehlshabers oder Vorgängers allmählich überflüssig. Die Hofkammer zog die Konsequenz. Sie schrieb, als sich Moyses Samuel 1769 um das durch den Tod des Salomon Jakob erledigte Amt bewarb, an den Kurfürsten Maximilian Friedrich, „die Anordnung eines Obervorgängers“ sei „nicht nötig, der Judenschaft allzu kostbarlich [gemeint: koste sie zuviel], mithin unserer Meinung nicht anzuraten“.<sup>81</sup> Der Landesherr folgte dem Rat. Damit erlosch das seit 1651 bestehende Amt des Vorgängers 1769.

Damit aber war der Stiftsjudenschaft ihr Haupt genommen, ihr Vertreter beim Landesherrn. Schon 1771 trat darum an die Stelle des Vorgängers ein Landrabbiner. Folgerichtig erscheint in den Hauptgeleiten von 1773 und 1784 der hierzu bestellte Michael Meyer Breslauer nicht mehr als Obervorgänger, sondern als Rabbiner. Er hatte in Warendorf seinen Amtssitz, der judenreichsten Stadt des Fürstbistums. In gewisser Weise waren in dem neuen Amt die Funktionen des Obervorgängers und Rabbiners seit 1772 zusammengeführt.

### 2.3 Das Rabbinat

Die Anfänge des Rabbinats im Stift Münster liegen noch weitgehend im Dunkeln. Im schon mehrfach angezogenen Edikt vom 1. Oktober 1651 wird zwar erstmals ein Rabbiner für das Stift Münster erwähnt. Wir wissen aber nicht, wer er war und woher er kam. Da die gesamte Judenschaft im Stift damals wohl nur aus etwa 20 Familien bestand, konnte sie natürlich keinen eigenen Rabbiner unterhalten. Dieser kam sicher von auswärts, wohl aus dem Rheinland, wie dies später lange der Fall war. Nach den Hauptgeleiten von 1683 und 1688 war kein Rabbiner im Stift vorhanden. 1683 wollte der Fürstbischof einen einsetzen, wenn er käme. 1688 sollte sich die Stiftsjudenschaft nach einem hierfür „qualifizierten in diesem Stift erkundigen und demnächst gehörend und untertänigst bei uns sich anzugeben“<sup>82</sup>.

Möglicherweise hatte vorher der zwischen 1685 und 1688 verstorbene<sup>83</sup> Obervorgänger Abraham Isaak, der auch den Titel Rabbiner führte, beide Funktionen zugleich ausgeübt.<sup>84</sup> Um 1709 wird im Gesamtgeleit des Fürstbischofs Franz Arnold für das Stift Münster der Rabbiner Joseph Abraham bestätigt,<sup>85</sup> wohl ein Sohn des Abraham Isaak.

Im einzelnen führte der Obervorgänger Salomon Jakob vor dem 14. August 1742 zur Zusammenarbeit von Rabbiner, Obervorgänger und Hofkammer aus, „daß vor einen rabiner alle vorgehende excessus unter die (sic) Juden mußten vorgebracht und von selben darinnen gestraffen, deren excedentium nomina [Namen derer, die die Gesetze übertraten] auch dem obervorganger uberreichet werden, damit selbiger die ahndictirte straffen beyfördere und der hoffcammer überlieffere“<sup>86</sup>.

Dem Joseph Abraham dürfte der Kölner Landrabbiner Moyses Kahn als Rab-

81 *Rixen*, S. 36

82 StA Beckum, Bestand A, U 784c, fol. 18-18a

83 *Aschoff*: Coesfeld, S. 1150, vgl. ebd., S. 1206, Anm. 46

84 Vgl. *Rixen*, S. 47

85 *Lazarus*, S. 109, Anm. 21: Das hier angezogene Geleit ist mir nicht bekannt.

86 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 57r

biner des Stifts Münster gefolgt sein. Er wurde jedenfalls im Hauptgeleit von 1720 in seinem stiftmünsterischen Amt bestätigt. Mit ihm begann die Ära kurkölnischer Rabbiner im Stift Münster, ohne Zweifel begünstigt durch die Personalunion der Fürstbischöfe der beiden Stifte. Kahn starb vor dem 29. November 1730 in Bonn.<sup>87</sup> Juda Mähler, Kahns Nachfolger in Bonn,<sup>88</sup> „unser cöllnischer Rabbinerjud“, wie er 1730 von Kurfürst Clemens August bezeichnet wurde,<sup>89</sup> erhielt wie Kahn das Rabbinat über die Juden des Stifts Münster mitübertragen. Von der ganzen Judenschaft vorgeschlagen, wurde er am 29. November 1730 bestätigt,<sup>90</sup> 1739 „aufs neue gewählt“. Daraus ergibt sich für ihn eine frühere Wahl.

Eine eigentliche Wahl ist auch für Samuel Essingen nicht bezeugt. Die Hofkammer stellte sogar ausdrücklich fest, er sei ohne vorherige Wahl ernannt worden.<sup>91</sup>

1742 werden für uns Bestrebungen der münsterischen Juden erkennbar, sich vom Kölner Rabbinat zu trennen und einen eigenen Landesrabbiner anzustellen. Dies hing ohne Zweifel damit zusammen, daß die stiftmünsterischen Juden in Streitfällen dazu jedesmal eine weite, beschwerliche und kostenträchtige Reise ins Rheinland unternehmen mußten. Die Rechtsprechung und Strafeintreibung könnten „von einem landwohnhaften Rabbiner viel fueglicher vorgenommen werden“. Zudem würden Juden „nicht gerne außerhalb Landes mit verdoppelten Kosten sich begeben“. Dies hätte auch zur Folge, daß „viel Excessus ja verschwiegen oder nicht abgemacht werden“<sup>92</sup>.

Dies alles brachte Rabbiner Samuel von Essingen, auch Samuel Michel oder Samuel ben Maharam genannt<sup>93</sup>, vor, als er sich 1742 um die Stelle bewarb. Ihm war am 22. Februar 1742<sup>94</sup> die Anstellung als Rabbiner im Stift Münster in Aussicht gestellt worden. Daraufhin gab er seine bisherige Stellung auf und mußte „dahero jetzt schon so geraume Zeit über dienstlos kümmerlich leben“<sup>95</sup>.

Die Hofkammer befürwortete sein Gesuch: Samuel hätte, so die Hofkammer, in Warendorf zu aller Zufriedenheit gepredigt,<sup>96</sup> zudem sei Juda Mähler „über 80 jahr alt, darüber nicht allein stockblind, sondern auch mitt andere (sic) gebräche (sic) beschwehret“<sup>97</sup> und wohne weitab vom Stift in Bonn<sup>98</sup>. Samuel hatte ein langes Schreiben an den Kurfürsten gerichtet, in dem er auf seine Fähigkeiten hinwies, die Unfähigkeit Juda Mählers darzutun versuchte und die Notwendigkeit eines eigenen Landrabbinats im Stift Münster begründete. Empfehlungsschreiben aus früheren Stellungen sollten seine Tüchtigkeit beweisen.<sup>99</sup>

87 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 90r

88 Zu ihm *Lazarus*, S. 108, Anm. 16. Zu ihm *Lazarus*, S. 109, Anm. 17 und Anm. 21

89 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 90

90 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 128r

91 *Lazarus*, S. 113

92 *Rixen*, S. 48, Anm. 1, aus: STAMS, KabReg., [XXIV A 2; neu:] 443; 451; 452

93 Zu ihm *Lazarus*, S. 110, Anm. 22 und 23

94 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 11r

95 *Lazarus*, S. 110, Anm. 22

96 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 32v

97 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 12r

98 *Rixen*, S. 38, aus: STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 5r-6v

99 Ebd., fol. 2r, vgl. *Lazarus*, S. 110, Anm. 22, mit Angaben der früheren Arbeitgeber, bei denen er 15-16 Jahre sein Amt ausgeübt hatte

Juda Mähler wehrte sich mit einem Schreiben, in dem er dartat, daß er zum Reisen durchaus noch fähig sei. Er habe vor einigen Monaten bei der Hofkammer in Münster um Erlaubnis nachgesucht, den gewohnten Judenlandtag zu halten, und auch die Erlaubnis dazu erhalten.<sup>100</sup> Mähler argumentierte, er sei erst 1739 bestätigt worden, gegen ihn liege nichts Konkretes vor, eine Absetzung sei für ihn und die Seinen höchste Schmach, die er „mitt ins grab tragen müßte“. Schließlich verstoße Samuel gegen „Gottes Gebote“, wenn er grundlos andere aus ihrem Amt zu verdrängen suche.<sup>101</sup>

Vor dem 4. Mai 1742 wandten sich Salomon Jacob, der als „Hoffjudt und Obervorgänger dero Judenschaft“ des Stifts Münster unterschrieb, und einer der Vorsteher schriftlich an den Landesherrn, sie hätten nichts gegen „die persohn und qualiteten gedachten Rabiners Samuel“ einzuwenden. Sie bäten nur darum, „einen in diesem hochstift sich häuslich niederlassenden Rabiner gnädigst anzuordnen“<sup>102</sup>. Am 4. Mai des Jahres begründete Rabiner Samuel in einem Schreiben an den Kurfürsten seine Bewerbung.<sup>103</sup> Er verwies dabei u. a. darauf, „daß unter die münsterische Judenschafft zuweilen gahr viele unordnungen und mißverstandtnußn vorgegangen, welches gewiß nicht würde geschehen sein, wan sie einen tüchtigen Rabiner in gedachten hochstift gegenwärtig wohnhaft gehabt hätten“<sup>104</sup>. Johann Rudolf Frh. von Twickel, der Präsident der Hofkammer, nahm zu dem Streit am 18. Mai 1742 Stellung.<sup>105</sup> Indem er die Behauptung des Samuel unwidersprochen referierte, bestätigte er faktisch die „vielen Unordnungen“ unter den Juden im Stift. Die jüdischen Führungspersönlichkeiten im Stift, Vorgänger und Vorsteher, führten über Mähler „nicht die mindeste Klage“. Sie meinten freilich, dem Interesse des Landesherrn käme es mehr zugute, „wan ein in diesem hochstift sich häußlich niederlassender Rabiner angeordnet würde“<sup>106</sup>. Letztlich machte sich die Hofkammer diese Argumente zu eigen.

„Judas Mehler“, wie er sich vor dem 8. Juni des Jahres unterschrieb,<sup>107</sup> gab sich aber noch nicht geschlagen: Er sei seit 40 Jahren Rabiner, amtiere derzeit noch als solcher im Erzstift Köln, dem Herzogtum Westfalen und der Mark Brandenburg und habe es wirklich nicht nötig, „von einem solchen vagirenden Juden Samuel etwas zu erlernen“<sup>108</sup>. Er erhalte ständig von deutschen Rabbinern Anfragen. Was das Stift Münster angehe, sei „bey menschengedencken kein Rabiner [dort] wohnhaft gewesen, auch unnöthig, das einer alda bestellet wird, weiln wenige differentien, mishelen [wohl Mißhelligkeiten] und streitigkeiten vorfallen, die welche dan bey dem gewöhnlichen landtag debatirt (sic) und ausgemacht werden pflegen, wohl aber bey einsetzung eines solchen unbekanten unqualifirten Samuels viele mißbräuche, streitig- und uneinigkeiten in denen jüdischen ceremonien können erwecket werden, aus welchen dan verdrießliche

100 *Rixen*, S. 41

101 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 22r-24v; vor 1742 März 8

102 Ebd., fol. 9r-10v

103 Ebd., fol. 11r-14v

104 Ebd., fol. 11v

105 Ebd., fol. 30-34

106 Ebd., fol. 33v

107 Ebd., fol. 26v-29v

108 Ebd., fol. 26v

processen, untergang und ruin der ohnedem gering bemittelten judenschafft leichtlich entstehen dorften“<sup>109</sup>. Den Gegner qualifizierte Mähler ab: Dieser könne keine Zeugnisse führender deutscher Rabbiner beibringen. Der Bonner bezeichnete den Rivalen verächtlich als „unnützes gegnerisches Subjekt“ (inutile contrarium subiectum), das nirgends im Reich für einen Rabbiner gehalten werde.<sup>110</sup>

Demgegenüber befürwortete der Obervorgänger Salomon Jacob am 14. August 1742 noch einmal eindeutig ein landständiges Rabbinat. Auf Grund der Gerichtsbarkeit des Rabbiners über die Stiftsjuden und der hierbei nötigen ständigen Kommunikation sowohl mit dem Obervorgänger als auch mit der Hofkammer zeige „sich von selbst, daß dergleichen untersuchung von einem im lande obhandenen fuglicher als von einem außerhalb landes vorgenommen werden könne, dergleichen wie das verhoer inter praesentes anzustellen“. Es sei „ausgemacht, daß die Juden, welche zu klagen haben, nicht alle mahl außerhalb landes mit verdoppelten kosten lauffen undt dahero viele excessus [...] verschwiegen oder nicht abgemacht werden“<sup>111</sup>.

Am 14. September 1742 befahl der Kurfürst der Hofkammer, „daß in beforderung unseres cameralnutzens der Jude Samuells rabiner in unserem hochstiftt angestellt werde“. Ihm solle ein Geleit besorgt werden.<sup>112</sup> Am 23. Oktober des Jahres ordnete Clemens August an, der Rabbiner des Stifts Münster solle sich an „einem von uns gnädigst determinierenden orth heußlich niederlasse und bestendig aufhalten“<sup>113</sup>. Ohne daß eine Wahl stattgefunden hat, wurde Samuel am 23. Oktober 1742 vom Kurfürsten bestätigt.<sup>114</sup> Samuel Essingen ist denn auch 1752 in Warendorf nachweisbar.<sup>115</sup> 1755 und 1763 wohnte in Warendorf ein wohl mit Samuel Essingen identischer ungenannter Rabbiner.<sup>116</sup> Der „jüngere Sohn des Oberrabbiners Samuel Michel“, Wolf Samuel, erhielt am 11. März 1757 von Bonn aus Geleit nach Telgte.<sup>117</sup>

In dieser Zeit ist das Amt des Rabbiners trotzdem nicht eindeutig einem der beiden Kontrahenten allein zuordenbar. Es scheint so, daß der wohl erst 1751 91jährig verstorbene Juda Mähler bis zu seinem Tode ebenfalls weiter als Rabbiner gemantet hat, wie denn das Nebeneinander zweier Rabbiner auch anderswo bezeugt ist.<sup>118</sup>

Nach Juda Mählers Tod<sup>119</sup> setzte Kurfürst Maximilian Friedrich den diesem in Bonn nachfolgenden Samuel Lob Aschkenasi als Landrabbiner auch im Stift Münster ein.<sup>120</sup> Er wurde am 27. Tammus 1766 bei Abhaltung des stiftmünsteri-

109 Ebd., fol. 27v-28r

110 Ebd., fol. 28v

111 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 57r-v

112 Ebd., fol. 41r

113 Ebd., fol. 63r

114 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 128r

115 *Lazarus*, S. 110, Anm. 24

116 Vgl. Wilhelm *Zuborn*: Kirchengeschichte der Stadt Warendorf, 1. Band, 1. Buch, Warendorf 1918, S. 393

117 STAMS, FM, Hofkammer, II Nr. 2a, fol. 154v

118 *Lazarus*, S. 109, Anm. 21

119 Ebd., S. 110

120 *Lazarus*, S. 111 und S. 111, Anm. 26

schen Landtages in Bocholt vom Tode ereilt.<sup>121</sup> Ihm folgte sowohl für das Erzstift Köln wie auch für das Hochstift Münster<sup>122</sup> 1766 sein Sohn Elkan Samuel<sup>123</sup>, der vorher in Danzig amtiert hatte.<sup>124</sup>

Offenbar wurden die stiftmünsterischen Juden angesichts ihrer stetig wachsenden Zahl mit der religiösen „Fernversorgung“ immer unzufriedener. Der Bitte des Obervorgängers, dies zu ändern, schloß sich am 10. Januar 1769 erneut die Hofkammer an. „Wegen entfernten aufenthalts des rabineren“ werde „ein Mangel verspühret“. Dem Rabbiner müsse „aufgegeben werden, sein *domicilium* an einem ihm [zu] bestimmenden orth hiesigen hochstifts einzurichten“ und „seinen obliegenheiten mit mehreren eiffer zu bewurcken“<sup>125</sup>.

Die Verselbständigung Münsters war, wie Kurfürst Maximilian Friedrich schon 1764 bemerkte, „einer der schmerzlichen Posten“ für die kurkölnische Judenschaft, denn sie hatte bisher in der Vereinigung beider Rabbinats die Möglichkeit gehabt, ihrem kärglich besoldeten Rabbiner ein hinreichendes Einkommen zu sichern<sup>126</sup>.

Auf Dauer war trotz des Kölner Gegenspiels der Zustand unhaltbar. So lief mit Elkan Samuel 1771 die Kölner Periode der stiftmünsterischen Landesrabbiner endgültig aus.<sup>127</sup>

#### 2.4 Das eigenständige münsterische Landrabbinat: die Breslau(er)s (1771-1815)

Ein Erlaß des Kurfürsten vom 17. August 1771 gestattete allen stiftmünsterischen Juden, die über ein Vermögen von wenigstens 400 Goldgulden verfügten, die freie und ungehinderte Wahl eines eigenen im Lande wohnenden Landrabbiners.<sup>128</sup> Aus dem am 3. September 1771 in Telgte vorgenommenen Wahlkonvent ging der über 60-jährige Michael Meyer Breslau aus Hildesheim mit allen 73 Stimmen der Wähler<sup>129</sup> als Landrabbiner hervor und wurde vom Fürstbischof am 2. November 1771 bestätigt<sup>130</sup>. Sein Jahresgehalt wurde auf 100 Goldgulden festgesetzt.<sup>131</sup>

Breslau tritt uns in Münster erstmals 1743 als Münzlieferant entgegen. Um 1709 geboren, kam er, wie es 1769 von ihm heißt, „aus Pohlen“, aus oder über Breslau als einer, „der nichts gehabt“, nach Westen und war ab 1732 in Hildesheim unter dem bedeutenden Hoffinanzier Herschel Isaak Oppenheimer tätig.<sup>132</sup> Ab 1735 leitete er die Hildesheimer Gemeinde und die Hildesheimer Münze. In Hildesheim heiratete er auch 1737 Blume Würtzburg, die Tochter des

121 Ebd., S. 111

122 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 117r

123 *Lazarus*, S. 111, Anm. 28

124 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 118r

125 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 60r-v

126 *Lazarus*, S. 111f.

127 Ebd.

128 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 69r; vgl. *Rixen*, S. 39

129 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 74r

130 STAMS, FM, Hofkammer, XXIII Nr. 27, fol. 55a-57e.

131 Zu Breslau vgl. auch *Lazarus*, S. 114 mit Anm. 40 und *Schnee*: Stellung, S. 182; *Schnee*, III, S. 62-64

132 *Schnee*, III, S. 63

dortigen bischöflichen Hoflieferanten Würtzburg<sup>133</sup>, wirkte während des Siebenjährigen Krieges als Unteragent Oppenheimers in Münster, machte sich, ohne die Beziehungen zu Hildesheim abzubrechen, selbständig und wurde am 15. Dezember 1763 zum münsterischer Hoffaktor ernannt. Als Milizlieferant empfing er beträchtliche Zahlungen, besonders in den Jahren 1761 und 1763, in denen er allein für Zinsen 16 156 Reichstaler Vorschuß erhielt und 38 000 Reichstaler als Abschlag für geleistete Zahlungen.<sup>134</sup> Für die stiftmünsterische Münze lieferte Breslau jahrzehntelang Silber in beträchtlichem Umfang. Ein Abkommen vom 9. Juli 1763 verpflichtete ihn z. B. zur Ablieferung von 8 400 Mark Feinsilber. 1763/64 münzte er für über 119 686 Reichstaler Silber aus. Am 25. Dezember 1765 quittierte er, 25 000 Reichstaler erhalten zu haben. Am 3. August 1767 wurden Breslau sogar Silbersachen der Hofkammer zur Vermünzung übergeben.<sup>135</sup> Unter diesen Umständen nimmt es nicht wunder, daß Breslau aus einer 1768 begonnenen schweren Auseinandersetzung mit dem Münzmeister Coppers in Münster 1770 als Sieger hervorging. Er wurde trotzdem nicht voll bezahlt.<sup>136</sup> Die Wahl des erfolgreichen Selfmademannes zum Landrabbiner im Stift Münster beruhte also auf jahrzehntelangen geschäftlichen Beziehungen zu den Fürstbischöfen. Möglicherweise wurde das neue Amt erst seinetwegen geschaffen.

Breslaus Wahl fiel ziemlich genau mit der für ihn verlustreichen Abwicklung eines Münzgeschäftes zusammen. So liegt der Gedanke nahe, daß das Rabbineramt von seiten des Kurfürsten als eine Art Schadloshaltung gedacht war.<sup>137</sup> Zuletzt war Breslau Hoffaktor, Heeres- und Milizlieferant, Münzunternehmer und Landrabbiner.<sup>138</sup> Der Mann, der aus dem Osten praktisch aus dem Nichts kam, war am Ende seines langen Lebens Multifunktionär und der geschäftlich erfolgreichste Jude, der je im Stift Münster und im Münsterland wirkte. Seine Begabung lebt bis heute in zahlreichen Nachkommen in vielen europäischen Ländern weiter, die durch die Taufe und Nobilitierung voll in die führende Gesellschaft integriert, in vielen Bereichen eine große Rolle spielten.

Die vielfältigen Aufgaben eines Landrabbiners, erschienen in der Fassung vom 3. September 1771, „dergestalt, daß er

[1] denen von uns vergeleidet- und tolerirten Juden anliegen immediate uns oder unserer dazu specialiter commitirten hofcammer mit allen umständen vorbringen,

[2] auf derenselben handel und wandel, excessen und delicta gute acht haben,

[3] mithin zu beßerer der sachen beachtung sich zu Warendorff häußlich niederlassen und beständig aufhalten, [...]

[4] die geringere excessen [...] vor sich ziehen und nach jüdischen Gesetzen decidiren möge,

[5] die darob fallende brüchten aber uns er oder unserer hofcammer quartaliter nebens einer behörlichen specifiation mit exprimirten ursachen der bestrafung und

133 Ebd.

134 *Schnee*: Stellung, S. 182

135 *Schnee*, III, S. 68

136 Näheres *Lazarus*, S. 112, Anm. 34

137 *Lazarus*, S. 113

138 *Schnee*, III, S. 64



[6] die gröbere delicta alß diebereyen, falsche münzen, ankaufung verdächtiger oder gestohlener sachen, gotteslästerungen, blutreuse und dergleichen ohne unterschlagung und die geringste verschweigung uns oder unserer hofcammer allemahl umständlich [gemeint: mit allen Umständen, ausführlich] und nach erheischung deren dabey obwaltenden erheblichkeiten dieselbe examiniren und die schuldige denen rechten gemäß bestrafen zu laßen, schriftlich überliefern,

[7] nicht weniger den uns in conformität des gnedigst erteilten hauptgeleids von der judenschafft gebührenden tribut von nun an und hinführo der gewöhnlich- und ordentlichen tax nach einfordern, beytreiben und selbigen zu behoriger zeit in der landrentmeisterey gegen quitung richtig einliefern und erlegen,

[8] fort alles dasjenige thuen und laßen solle, waß einem treu- und fleißigen rabiner wohl anstehet und gebühret“<sup>139</sup>.

Durch ihre Schlüsselfunktionen bei der Geleitvergabe hatten Landrabbiner und Vorsteher viel Macht. So lehnten sie etwa 1775 trotz beigebrachter fünf Zeugnisse von vier christlichen Amtspersonen und des früheren jüdischen Brotherrn über gute Führung und ausreichende Vermögensverhältnisse das Gesuch des Heumann Levi ab, nach Klein Reken verleitet zu werden. „Um hiesigen Lande“ seien „ohnehin verleidete Juden überflußig“, argumentierten Michael Breslau und seine Vorsteher. Heumann Levi appellierte unter Hinweis darauf, darüber habe nicht der Landrabbiner zu befinden, sondern der Fürstbischof, an Kurfürst Maximilian Friedrich, erreichte aber trotzdem die angestrebte Vergleitung nicht.<sup>140</sup> Ohne Zweifel nützten die jüdischen Verantwortlichen hier ihren Ermessensspielraum nicht gerade im Sinne des Bittstellers aus. Umgekehrt erteilte derselbe Landesherr „auf abgestatteten Bericht und aus sonderbaren bewegenden Ursachen“ dem „Rabbiner und Hoffaktoren Breslau“ das Geleit „für seinen Sohn Lob Michael Breslau auf die Stadt Warendorf ohnentgeltlich“<sup>141</sup>. Vorteile hatte schon „des landrabbiners sohn Levi“ genossen, als er am 29. Mai 1753 „gelayd auff die Stadt Warendorf gegen erlagung von 200 Reichstalern“ erhielt.<sup>142</sup> Die Taxe für eine Neuvergleitung betrug seit dem 18. Dezember 1698 400 Reichstaler.<sup>143</sup> Die halbe Taxe wurde ihm ohne Zweifel wegen seines Vaters erlassen. Am 3. August des Jahres erhielt Adel Salomon, die Tochter des Obervorgängers Salomon Jacob, das Geleit nach Warendorf für nur 50 Reichstaler.<sup>144</sup> Am 6. September 1748 hatte ihre Schwester Rachel Jacob ebenfalls für ein Geleit nach Warendorf noch 100 Reichstaler entrichtet.<sup>145</sup>

1792 wurde die Tochter des Landrabbiners vom Abzugsgeld für ihre ins Fürstentum Corvey erfolgende Hochzeit ganz freigestellt.<sup>146</sup> Beziehungen spielten damals wie alle Zeit eine entscheidende Rolle für Lebenschancen.

Michael Meyer Breslau tat alles, um seinem ältesten Sohn David die Nachfolge zu sichern. Am 12. August 1789, einen Monat vor seinem Tod, teilte der

139 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 71r-73v

140 UB Münster, Judaica-Sammlung, Nr. 6 a-g, vgl. *Aschoff*: Judaica-Sammlung, S. 456-458

141 STAMS, FM, Hofkammer, XXIII Nr. 28, fol. 224v

142 STAMS, FM, Hofkammer, II Nr. 2a, fol. 138r

143 StA Warendorf U 1038

144 STM FM Hofkammer, II Nr. 2a, fol. 139r

145 STAMS, FM, LA, 39 Nr. 13, fol. 117r-v

146 STAMS, FM, KabReg., 763

Landrabbiner den Vorstehern und Beisitzern seiner Judenschaft in einem hebräisch verfaßten Schreiben mit, er habe sich „seines achtzigjährigen alters, auch schwachen kräften“ halben entschlossen, seinen „sohn zum hülfen zu nehmen, um demselben die Rabinerstelle bei meinem Leben zu überlassen“<sup>147</sup>. Dieser sei „überaus gelehrt“ und besitze „bekanntermaßen vollkommene Fähigkeiten“<sup>148</sup>. Nach Moyses Maimon und diesem folgend nach dem Schulchan Aruch sei es heiliger Grundsatz, wenn ein Rabbiner einen Sohn habe, „der ihm in seinem Amt fuglich folgen kann und die gehorige Capacitat dazu habe“, diesen „jedem anderen vorzuziehen“<sup>149</sup>. Dies sei auch kostengünstiger, als einen „aus entfernten landen“ auszuersehen<sup>150</sup>.

Die Angeschriebenen äußerten freilich schon im August<sup>151</sup> dem Kurfürsten gegenüber „Bedenken“ gegen die Nachfolge des Sohnes, „bevorab selbiger die zum Rabiner erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzt und denn desselben misliche umstände die stärkste vermuthung verursachen, daß er, wo nicht die Judenschaft ganzlich drucken, wenigstens derselben sehr zur last fallen werde“<sup>152</sup>. An anderer Stelle erklärten sie ihn „als zu solcher Stelle unfähig und daß er der Judenschaft nur zum Druck und zur Last sein würde“<sup>153</sup>. Die Vorsteher erklärten, David Breslau habe nie Handel und nur Studien getrieben, habe nie etwas verdient und werde wie sein Vater, der mit seinem niedrigen Gehalt nicht habe auskommen können, „Nebenwege und Erpressungen“ suchen müssen.<sup>154</sup>

Nachdem Michael Meyer Breslauer am 18. September 1789 gestorben war, gelang so dem Sohn nicht die erhoffte glatte Nachfolge. Obwohl er selbst am 28. September des Jahres dem Fürstbischof schrieb, er habe „nebst vielen Universitäten und großen Lehrern auch unter meinem seligen Vater soviele Studia und Praktik erworben, daß ich mich zu einem Rabbiner vollständig qualifiziere“<sup>155</sup>, hielten ihn die Vorsteher nicht für fähig, sondern „undienlich“<sup>156</sup> und wollten Moyses Saul, den Rabbiner von Kleve, dessen erste Rabbinerstation Fihlene in Polen gewesen war,<sup>157</sup> wählen.<sup>158</sup> Für diesen machte insbesondere Joseph Heumann aus Stadtlohn, der älteste und angesehenste Vorsteher, Propaganda. Er ließ durch seinen Bruder Philipp das ganze Emsland bereisen, um gegen David Breslau Stimmung zu machen. Zwei andere wurden im Oberstift herumgeschickt. In einem Schreiben an den Kurfürsten am 27. November 1789 sprachen sie von „sehr kostbaren [gemeint: kostspieligen] Anstalten, um die Gesinnung der übrigen Gemeinde zu vernehmen“<sup>159</sup>. Danach scheinen auch Gelder die Stimmung

147 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 87r

148 Ebd., fol. 94r

149 Ebd., fol. 94v

150 Ebd., fol. 95r

151 Ebd., fol. 116r

152 Ebd., fol. 86v, vgl., fol. 103r

153 STAMS, FM, Hofkammer, XXIII Nr. 27, fol. 49r-50v

154 *Lazarus*, S. 115, Anm. 48

155 STAMS, FM, KabReg., fol. 99v

156 *Lazarus*, S. 115

157 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 108r.

158 Zu diesem *Lazarus*, S. 115, Anm. 49

159 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 105v

beeinflusst zu haben. Jedenfalls fiel eine Art Probeabstimmung im Sinne der Stimmenfänger aus.<sup>160</sup>

Vor der eigentlichen Wahl am 24. November 1789 im Telgter Rathaus jedoch schwenkten zwei der drei Vorsteher, unter ihnen auch Joseph Heumann, zu David Breslau über. Die Gründe hierfür werden nicht genannt. Die Gegner schrieben nur, die Abgefallenen hätten „sich überreden“ lassen.<sup>161</sup> David Breslau jedenfalls erhielt nach der Auszählung 60 Stimmen, Moyses Paul 33 Stimmen.<sup>162</sup> Bemerkenswert war, daß weit über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Briefwahl“ entfielen.<sup>163</sup> Beide Parteien wandten sich nun an den Fürstbischof. Die eine wollte David Breslau bestätigt sehen, die andere die Wahl für ungültig erklären lassen, weil „sotanes Geschäft mit einmütiger Stimme“ vollzogen werden müsse. Schließlich trat die Kölner Partei wieder hervor, die Münster wie früher mit Bonn vereinigen wollte.<sup>164</sup> Für die Denkweise der damaligen Stiftsjuden ist interessant, daß die Gegner des David Breslau mit dem Argument hervortraten, den klevischen Rabbiner hätten die Mitglieder der Stiftsjudenschaft gewählt, die am meisten zum Tribut beitrügen,<sup>165</sup> wie sie sich ausdrückten, „in Ansicht des tributs und der Gemeinschaftslasten bei weitem die anderen überwiegen“,<sup>166</sup> weiter, daß David Breslau ein „für die Rabbinerstelle undienlicher Mann“ sei, da er noch „nie einigen Handel geführt“ habe<sup>167</sup>. Am 17. November 1789 erstellte der jülich-bergische Landrabbiner Levin Scheyer ein positives Gutachten über David Breslau: Er sei „ein vollkommen gelehrter und durchaus frommer Mann“, sei „zu einem Landrabbiner bestens qualifiziert“ und besitze „zu einem Landrabbiner volle Fähigkeiten und Capacität“<sup>168</sup>. Positiv fiel auch das Leumundszeugnis der Stadt Warendorf aus: David Michael Breslau habe „sich jederzeit wehrend seines hiesigen aufenthalts ehrlich und from aufgeführt“ und sei „ein gelehrter Mann“<sup>169</sup>. Am 15. Dezember 1789 erstellte die Hofkammer ein ausführliches Gutachten und erörterte sorgfältig, ohne einer dem Kurfürsten anheimgestellten Entscheidung vorzugreifen, Vor- und Nachteile der beiden Prätendenten.<sup>170</sup> Am 6. Februar 1790 bestätigte der Fürstbischof David Breslau. Sein Gehalt wurde auf 150 Goldgulden festgesetzt. Am 11. März 1790 unterzeichnete Kurfürst Max Franz in Bonn die Bestallungsurkunde für David Breslau zum Landrabbiner für das Fürstbistum Münster „in betracht eines bisher geführten guten Lebenswandels und seiner Fähigkeit halben vorgebrachten

160 *Lazarus*, S. 115

161 STAMS, FM, KabReg., fol. 106

162 Notariell erstelltes besiegeltes Protokoll mit den Namen aller Wähler, in: STAMS, FM, Hofkammer, XXIII Nr. 27, fol. 19r-34r

163 „Briefwähler“ waren 54 der 97 Wähler. Daß hier mehr als die offiziellen 93 Stimmen gezählt wurden, hängt damit zusammen, daß einige Stimmen bestritten wurden.

164 Schreiben der kurkölnischen Judenschaft vom 24. Dezember 1789, in: STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 120r-v und 124r-v

165 Ebd., fol. 111v

166 Ebd., fol. 113r-v

167 Ebd., fol. 113r

168 STAMS, FM, Hofkammer, XXIII Nr. 27, fol. 47r

169 Ebd., fol. 46

170 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 127r-134v

Zeugnisse<sup>171</sup>. Die Ernennung erfolgte unter sechs Voraussetzungen, [1] „daß derselbe als angesetztter Rabbiner der von uns vergleidet (sic) und tolerirten Juden Anliegen uns unmittelbar oder unserer dazu committirten münsterischen Hofkammer mit allen Umständen vorbringen, [2] auf derenselben Handel und Wandel, Excessen und Verbrechen genau achthabe, [3] und überhaupts unser am 21. Junius 1784 [...] erlassenes Hauptgeleit in allen Punkten stracklichst befolge, [4] ingleichen, daß solches von der sämtlichen Judenschaft gehorsamst befolget werde, pflichtmäßig achthabe, [5] wie auch unser Cameralinteresse bestens besorgen, [6] mithin zu dessen besserer Beobachtung zu Warendorf beständig sich aufhalte und wohnen solle“.

Am 18. Mai des Jahres erhielt der neue Landrabbiner eine umfangreiche, in 19 Kapitel unterteilte genaue Instruktion für seine Tätigkeit, verbunden mit einer Gebührenordnung.<sup>172</sup>

Der bis zu seinem Tode 1815 in Warendorf amtierende David Breslau wurde 1803 und 1813 von den Preußen in seinen Befugnissen bestätigt. Viel wissen wir von ihm nicht. Verheiratet war er mit Hanna Philipp, der Tochter des Philipp Israel aus Bocholt.<sup>173</sup> Für seinen Vater ließ er einen Grabstein setzen, der viele Neugierige anlockte, „weil man vorher noch nie einen solchen gesehen“<sup>174</sup>. Als der Grabstein mit Hämmern und Steinen demoliert wurde, erklärte der Warendorfer Rat, die Beschädigung rühre von Kindern her, unter denen sehr wohl auch Judenkinder gewesen sein könnten. Breslau stehe nämlich mit seinen Glaubensgenossen nicht gut.<sup>175</sup>

Am 11. März 1790 erließ der Kurfürst einen *status emolumentorum et onerum*, d. h. eine Aufstellung der Vorteile und Lasten, der Rechte und Pflichten des Rabbiners. Diesen Status hatte die Hofkammer schon am 15. Dezember 1789 angekündigt, „um allen unterschleiffen für kunfftige so viel thuentlich vorzubeugen“<sup>176</sup>. Danach hatte der Landrabbiner die Anliegen der stiftmünsterischen Judenschaft dem Fürsten getreulich vorzubringen, auf Handel, Wandel, Exzesse und Verbrechen der Juden genau zu achten, die geringeren Streitigkeiten selbst abzuurteilen und jedes Vierteljahr ein Verzeichnis der verhängten Strafen nebst den eingezogenen Strafgeldern einzusenden. Alle drei Jahre hatte der Rabbiner einen Judenlandtag zur Regelung der jüdischen Angelegenheiten abzuhalten.<sup>177</sup> Die Obliegenheiten des Landrabbiners wurden am 18. Mai 1790 wie folgt beschrieben:<sup>178</sup> „daß derselbe mit Zuziehung der Judenschaftsvorsteher, die jüdischen Ehestreitigkeiten und Sponsalienssachen, ingleichen die Inventarien der

171 STAMS, FM, Hofkammer, XXIII Nr. 27, fol. 35r-v: Ausfertigung mit Anweisung an die Hofkammer, die Ernennungsurkunde zu erstellen, ebd., fol. 36-42 (Kopie der Urkunde mit Pflichten und Rechten des Landrabbiners); STAMS, FM, KabReg., 443 fol 145r-150r; *Schnee*, III, S. 64f.

172 STAMS, FM, Hofkammer, XXIII 27, fol. 1r-6r; vgl., fol. 7-10 (dasselbe gedruckt); weiter Westf. Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster, Edikte, NF 1760-99

173 *Schnee*, III, S. 65

174 *Zuhorn*: Kirchengeschichte der Stadt Warendorf (wie Anm. 116), S. 394; Abbildung bei *Aschoff* (wie Anm. 70), S. 623

175 *Lazarus*, S. 117, Anm. 57

176 STAMS, FM, KabReg., 443, fol. 134r

177 *Rixen*, S. 40f.

178 STAMS, FM, Hofkammer, XXIII 27, fol. 1a-7: handschriftlich, fol. 7-10 gedruckt, Landesmuseum Münster Edikte NF 1760-99; abgedruckt auch bei: Sammlung Gesetze, II Nr. 493, S. 207-213

jüdischen Nachlassenschaften“ verrichte „und diese, wie auch der § 7 des Hauptgeleits bestimmte, geringen Excesse der Juden nach jüdischen Gesetzen“ entscheide. Sollten sich die Juden freilich von den Entscheidungen des Landrabbiners beschwert fühlen, bleibe ihnen „der Recurs zur Hofkammer offen“. Diese konnte die vom Landrabbiner vorgeschlagenen Strafen anerkennen oder abändern.<sup>179</sup> Der Kurfürst bestimmte im einzelnen, was dem Landrabbiner für seine Entscheidungen und für seine sonstigen Amtsverrichtungen an Gebühren zu stehe. Das ausführliche Gebührenverzeichnis wies ziemlich hohe Sätze auf.<sup>180</sup> Widerspenstige, d. h. Juden, die seiner Ladung nicht folgten, durfte der Rabbiner „nach jüdischem Gebrauche bestrafen“, „ohne Wissen und Willen der Judenschaftsvorsteher“ jedoch nicht mit dem jüdischen Bann. Im einzelnen wurden hier die Kosten für Protokollabschriften, Zeugenverhöre, Schlichten von Erbstreitigkeiten, für Nachlässe, Eheverträge, Trauscheine, auch solche von außerhalb des Stifts, Ehescheidungen und bestimmte Zeremonien aufgeführt. So wurden z. B. für die Zeremonie des Schuhausziehens bei der Zweitehe einer Witwe, die keine Kinder hatte, der sog. Chalitza, 10 Reichstaler an den Landrabbiner fällig.<sup>181</sup> Für diesen und die Vorsteher fiel kein Entgelt bei neuen oder Subskriptionsgeleiteten ab. Das darüber zu erteilende Attest und den an die Hofkammer abzustellenden Bericht mußte er kostenlos erteilen.

Der Titel „Rabbi“ durfte nur auf den alle drei Jahre stattfindenden Judenschaftstagen mit Bewilligung der Vorsteher und Beisitzer vergeben werden. Für diese sog. „Conventionstage“ wurden dem Landrabbiner die Kosten erstattet. Für die dort zu haltende Predigt erhielt er 10 Reichstaler. Pro 100 Reichstaler Taxe empfing der Rabbiner 1 guten Groschen. Für neu eingesetzte Schlachter erhielt er 2 Gulden. An den Conventionstagen mußten alle Schlachter zur Approbation vor dem Landrabbiner erscheinen. Wenn ein Schlachter nicht kam, konnte er durch ein Schlachtverbot bestraft und ein anderer für ihn eingesetzt werden.

Für Amtsreisen erhielt der Rabbiner Pferd und Wagen gestellt und 2 Reichstaler pro Tag, weiter hatte er Anspruch auf einen Mietzuschuß von 50 Reichstaler im Jahr.

Verboten wurde ihm ausdrücklich das Unterhalten einer Privatschule oder Synagoge. Er mußte zur allgemeinen Synagoge erscheinen, die zur gewöhnlichen Zeit, unabhängig, ob der Landrabbiner anwesend war oder nicht, gehalten wurde.

Daß der Landrabbiner auch eine soziale Funktion für seine Gemeinde wahrzunehmen hatte, geht u. a. aus einer zusammen mit den Judenschaftsvorstehern beim Kurfürsten eingereichten Bitte hervor, „die zu Sendenhorst und anderwärtig vergleidete wittiben“ seien „nicht instand, für ihre kinderen und Hausgenossen den Unterhalt zu verdienen, wenn solche nicht den Beystand erhalten und wieder zu heyrathen zu mögen, die gnad nicht bekommen thun“. Als Verantwortliche hätten sie auch dafür zu sorgen, „daß die wittiben den tribut abzuführen, die schatzungen und sonstigen lasten zu zahlen imstandt sind“<sup>182</sup>.

179 *Jacob*, S. 53

180 *Lazarus*, S. 117, Anm. 55

181 § 9 der Tätigkeitsbeschreibung, vgl. *Lazarus*, S. 117, Anm. 55

182 STAMS, FM, Hofkammer, XXIII. Zitat nicht mehr auffindbar

Mit Michael Meyer Breslauer's jüngerem Sohn Loeb, um 1752 geboren, am 31. Oktober 1805 gestorben, ist der glanzvolle Aufstieg der Breslauer im 19. Jahrhundert verbunden. Dreimal verheiratet, davon die beiden ersten Male mit Frauen aus Hofjudenfamilien, das dritte Mal mit Henriette, Tochter des Abraham Jacobi aus Telgte, die bei ihrer Heirat am 6. November 1796 in der Hofkapelle des Nuntius zum katholischen Glauben übertrat, war er 1772-1782 in Breslau als Münzunternehmer tätig, 1782 in Warendorf, wo er vom 26. März 1782 bis 1795 verleitet war. Er wurde Heereslieferant für Hannover und kam dann via Prag nach Wien. Dort ließ er sich am 17. Mai 1796 im Stephansdom in Wien taufen und nahm die Namen Johann Leopold an. Die Jahre 1793-1799 waren seine Glanzzeit. Am 25. November 1800 wurde er von Kaiser Franz, vor allem, weil er u. a. 1793 für die österreichischen Truppen in den Niederlanden und für die Koalitionsarmeen „die ansehnlichsten und ergiebigsten Lieferungen auf das geschwindeste geleistet“ hatte,<sup>183</sup> in den erblichen Adelsstand erhoben mit dem späteren Zusatz „von Bressendorf“. Die Nachkommen seiner zwölf Kinder stiegen im 19. Jahrhundert als Militärs, Wissenschaftler, Künstler in die Spitzen der deutschen Gesellschaft auf. Karrieren machten zum Teil auch die Nachkommen anderer Kinder des ersten münsterischen Landrabbiners Michael Meyer Breslauer, freilich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts alle als Christen.<sup>184</sup>

### Quellen- und Literatur

(Geordnet nach Namen und Titelstichwort  
Hier ist nur die häufiger zitierte Literatur aufgeführt)

*Aschoff*: Judaica-Sammlung

Diethard *Aschoff*: Die Judaica-Sammlung der Universitätsbibliothek Münster – eine Fundgrube zur Geschichte der Juden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Westfälische Forschungen 53, 2004, S. 449-467

*Aschoff*: Judentum

Diethard *Aschoff*: Das münsterländische Judentum bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, in: Theokratia. Jahrbuch des Institutum Judaicum Delitzschianum, Band 3, Leiden 1979, S. 125-184

*Aschoff*: Stadt Münster

Diethard *Aschoff*: Die Stadt Münster und die Juden im letzten Jahrhundert der städtischen Unabhängigkeit (1562-1662), in: Westfälische Forschungen 27, 1975, S. 84-113

*Jacob*

Gudrun *Jacob*: Die Hofkammer des Fürstbistums Münster, in: Westfälische Zeitschrift 115, 1965, darin: Das Judenregal, S. 49-54

*Kohl*: Bistum Münster 1-4

Wilhelm *Kohl*: Das Bistum Münster. 7, 1-4: Die Diözese (Germania Sacra,

183 *Schnee*, III, S. 66

184 Zu ihm und weiteren Mitgliedern der sich weit verzweigenden Familie vgl. *Schnee*: Stellung, S. 183; *Schnee*, III, S. 65-67

N. F. 37, 1-4: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln), Berlin-New York 1999-2003

*Lazarus*

Felix *Lazarus*: Judenbefehlshaber, Obervorgänger und Landrabbiner im Münsterland, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 80, N.F. 44, Breslau 1936, S. 106-117

*Rixen*

Carl *Rixen*: Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster, in: Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung N. F. 8, Münster 1906

Sammlung Gesetze

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Kgl. Preußischen Erbfürstenthume Münster [...] ergangen sind

- |                                 |                       |      |
|---------------------------------|-----------------------|------|
| 1. Band. Hochstift Münster. Von | 1359-1762, Münster    | 1842 |
| 2.                              | 1763-1802             | 1842 |
| 3.                              | 1802-1806, resp. 1811 | 1842 |

*Schnee*: Stellung

Heinrich *Schnee*: Stellung und Bedeutung der Hoffinanziers in Westfalen, in: Zeitschrift Westfalen 34, 1956, S. 176-189

*Schnee* I und III

Heinrich *Schnee*: Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus. Band 1: Die Institution des Hoffaktorentums in Brandenburg-Preußen, Berlin 1953; Band 3: Die Institution des Hoffaktorentums in den geistlichen Staaten Norddeutschlands [...], Berlin 1955, darin: Die Hoffaktoren der Fürstbischöfe von Münster, S. 54-67